

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Kassel
Ggf. Standort	

Studiengang 01	Psychologie	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StakV <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StakV <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sechs	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2010/2011	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	90	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	80	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	67	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen		
* Bezugszeitraum:	2010-2020	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige/r Referent/in	Stefan Claus
Akkreditierungsbericht vom	01.12.2021

Studiengang 02	Psychologie	
Abschlussbezeichnung	Master of Science	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StakV <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StakV <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vier	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2013/2104	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	60	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	48	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2013-2020	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3	

Studiengang 03	Klinische Psychologie und Psychotherapie	
Abschlussbezeichnung	Master of Science	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StakV <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StakV <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vier	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2013/2014	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	60	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	30	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	21	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2013-2020	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3	

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	4
Ergebnisse auf einen Blick	6
Studiengang 01	6
Studiengang 02	7
Studiengang 03	8
Kurzprofil des Studiengangs	9
Studiengang 01	9
Studiengang 02	9
Studiengang 03	9
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	10
Studiengang 01	10
Studiengang 02	10
Studiengang 03	10
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StakV)	11
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 StakV)	11
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StakV)	12
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StakV)	12
1.5 Modularisierung (§ 7 StakV)	13
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 StakV)	14
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	14
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StakV)	15
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StakV)	15
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	16
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StakV)	16
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StakV)	20
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StakV)	35
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 StakV)	37
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StakV)	38
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StakV)	39
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StakV)	39
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 StakV)	40
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StakV)	40
3 Begutachtungsverfahren	41
3.1 In Allgemeine Hinweise	41
3.2 Rechtliche Grundlagen	41
4 Datenblatt	42

4.1	Daten zum Studiengang	42
4.2	Daten zur Akkreditierung	45
4.3	Gutachtergruppe	46
5	Glossar	47
	Anhang	48
	§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	48
	§ 4 Studiengangsprofile	48
	§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	49
	§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	49
	§ 7 Modularisierung	50
	§ 8 Leistungspunktesystem	51
	Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*	52
	§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	52
	§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	52
	§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	53
	§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	53
	§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	53
	§ 12 Abs. 1 Satz 4	54
	§ 12 Abs. 2	54
	§ 12 Abs. 3	54
	§ 12 Abs. 4	54
	§ 12 Abs. 5	54
	§ 12 Abs. 6	55
	§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	55
	§ 13 Abs. 1	55
	§ 13 Abs. 2 und 3	55
	§ 14 Studienerfolg	56
	§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	56
	§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	56
	§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	57
	§ 20 Hochschulische Kooperationen	57
	§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	57

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

- Auflage 1 (Kriterium aus § 6 IV StakV): Die Universität muss in den ausgestellten Zeugnis-Ergänzungsdokumenten (Diploma Supplements) eine relative Note gemäß den Vorgaben des aktuellen ECTS Users' Guide (derzeit von 2015, Punkt 4.4) angeben.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 2 (Kriterien aus § 12 I S. 4, IV StakV) Die Studienbedingungen müssen sicherstellen, dass eine (internationale) Mobilität der Studierenden möglich ist, ohne dass zwingend eine Verlängerung der Studiendauer folgt.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 StakV

Es handelt sich weder um einen Studiengang, der den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnet noch um ein Theologisches Vollstudium. Daher ist keine Zustimmung nach § 25 I Satz 5 StakV erforderlich.

Studiengang 02

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

- Auflage 3 (Kriterium aus § 6 IV StakV): Auflage 1 (Kriterium aus § 6 IV StakV): Die Universität muss in den ausgestellten Zeugnis-Ergänzungsdokumenten (Diploma Supplements) eine relative Note gemäß den Vorgaben des aktuellen ECTS Users' Guide (derzeit von 2015, Punkt 4.4) angeben.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 StakV

Es handelt sich weder um einen Studiengang, der den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnet noch um ein Theologisches Vollstudium. Daher ist keine Zustimmung nach § 25 I Satz 5 StakV erforderlich.

Studiengang 03

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

- Auflage 4 (Kriterium aus § 6 IV StakV): Auflage 1 (Kriterium aus § 6 IV StakV): Die Universität muss in den ausgestellten Zeugnis-Ergänzungsdokumenten (Diploma Supplements) eine relative Note gemäß den Vorgaben des aktuellen ECTS Users' Guide (derzeit von 2015, Punkt 4.4) angeben.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 StakV

Es handelt sich weder um einen Studiengang, der den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnet noch um ein Theologisches Vollstudium. Daher ist keine Zustimmung nach § 25 I Satz 5 StakV erforderlich.

Kurzprofil des Studiengangs

Studiengang 01

Seit dem Wintersemester 2020/2021 gewährleistet der Bachelorstudiengang Psychologie der Universität Kassel, dass die berufsrechtlichen Voraussetzungen des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) sowie der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vollständig erfüllt sind. Neben einer breiten Grundausbildung in psychologischen Methoden und Diagnostik ermöglicht der polyvalente Bachelor eine Einführung in die psychologischen Grundlagenfächer Allgemeine Psychologie, Entwicklungspsychologie, Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie, Sozialpsychologie sowie in die Anwendungsfächer Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie und Umweltpsychologie. Außerdem erfolgt eine Einführung in angewandte Methoden wie Beratung und Supervision. Der Studiengang ist auf eine problemorientierte, zugleich aber theoretisch fundierte Vermittlung psychologischen Wissens zugeschnitten.

Studiengang 02

Im Wintersemester 2021/2022 startet der neue Masterstudiengang Psychologie. Neben vertieften methodischen, diagnostischen und klinischen Kenntnissen wartet der Masterstudiengang mit einer innovativen Struktur an Wahlpflichtmodulen auf, die wichtige Berufsfelder neben den rein klinisch-psychotherapeutischen erschließen. Insgesamt können so vier aus den folgenden fünf Schwerpunkten gewählt werden: 1. Advanced Research Methods and Statistical Modeling, 2. Kognition, Bildung, Entwicklung, 3. Rechtspsychologie, 4. Mensch, Arbeit, Technik und 5. Umweltpsychologie. Das Spektrum schließt somit traditionelle wie auch sich neu entwickelnde Arbeitsfelder ein und stellt eine Balance zwischen forschungs- und anwendungsbezogenen Aspekten der Psychologie her. Die Kern- und Wahlpflichtfächer werden u.a. durch ein berufsorientierendes Praktikum und ein Training zur Wissenschaftskommunikation ergänzt. Durch die Breite des Lernangebotes können so Perspektiven für unterschiedliche psychologische Berufe entwickelt werden.

Studiengang 03

Im Wintersemester 2021/2022 startet der ebenfalls neue Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie. Mit dem Masterabschluss erfüllen die Studierenden die Voraussetzungen für die Zulassung zur Staatsprüfung und somit der Erlangung der Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut. Neben vertieften methodologischen, diagnostischen und wissenschaftlichen Kenntnissen vermittelt dieser Masterschwerpunkt speziell berufspraktische Qualifikationen im Bereich Klinische Psychologie, Psychotherapie und Rechtspsychologie. Dabei werden alle berufsrechtlich anerkannten Therapieverfahren gleichberechtigt gelehrt. Ergänzt wird die Theorievermittlung um umfangreiche praktische Einsätze im ambulanten und stationären Bereich. Neben Tätigkeiten in den Berufsfeldern Klinische Psychologie, Psychotherapie, Prävention, Rehabilitation, Diagnostik sowie Begutachtung, qualifiziert dieser Master auch zu Tätigkeiten in der universitären wie außeruniversitären Forschung und Lehre.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Studiengang 01

Das Studiengangskonzept eignet sich prinzipiell als grundständiges Studienprogramm „Psychologie“. Mit seinen Gestaltungsvarianten können erste Profilbildungen erfolgen. In jedem Fall enthält es eine ausgewogene Darstellung der verschiedenen psychologischen Fächer, was als besonders positiv hervorzuheben ist.

Eine selbständige Berufsbefähigung ist im Programm indes noch nicht überzeugend umgesetzt. Die Zusammensetzung der Inhalte erscheint vielmehr überfrachtet. Die vielfachen und oft langen Regelstudienzeitüberschreitungen scheinen diesen Befund zu unterstützen. Weil in vielen Fällen die Prüfungsformate nicht im Modulhandbuch festgelegt sind, sind die Anforderungen für Außenstehende nicht transparent. Die Organisation des Studiums ist dadurch erschwert. Nach dem Modulkonzept ist ein Auslandsaufenthalt ohne Zeitverlust nicht oder nur mit übermäßiger Anstrengung möglich, da nach dem Studienverlaufsplan bei jedem Semesterwechsel Module noch nicht abgeschlossen sind.

Studiengang 02

Die Konzeption konnte grundsätzlich überzeugen, was die inhaltliche Ausgestaltung des Programms anbelangt. Einige Kritikpunkte, die bereits im Bachelorprogramm aufgezählt sind, treffen jedoch auch hier zu: Die Modulkonzeption macht einen Auslandsaufenthalt ohne Zeitverlust sehr schwer. Die Prüfungsanforderungen könnten zudem im Modulhandbuch transparenter dargestellt werden.

Studiengang 03

Der Masterstudiengang will den Anforderungen entsprechen, die sich aus der PsychThApprO ergeben. Der konzeptionelle Entwurf überzeugt grundsätzlich. Im Verbund mit der Variante des Bachelorstudiums, die eine Approbation zum Ziel hat, wird der Weg für eine Approbation geebnet. Erfreulich sind die erfolgreichen Bemühungen der Universität Kassel, zur Durchführung der im Masterprogramm besonders umfangreichen Praxisphasen Kooperationspartner zu gewinnen. Bei ihnen kann die Ausbildung auf dem erforderlichen hohen Niveau sichergestellt werden.

Im Gegenzug erscheint es allerdings faktisch besonders schwierig, einen internationalen Studienaufenthalt durchzuführen, obwohl jedes Modul im selben Semester abschließt, in dem es beginnt.

Erfreulich ist auch, dass der anspruchsvollen Zielsetzung, alle Anforderungen aus der Approbationsordnung zu erfüllen, nicht alle Gestaltungsmöglichkeiten geopfert werden mussten: Im Studiengang ist auch die Rechtspsychologie integriert und die Umweltpsychologie als Option vorgehalten. Das wird von der Gutachtergruppe sehr begrüßt.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StakV)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StakV](#))

Sachstand/Bewertung

Im Akkreditierungsverfahren sind ein Bachelor- und zwei konsekutiv verknüpfte Masterprogramme erfasst.

An den Zugang zum Bachelorstudiengang ist nicht die Voraussetzung geknüpft, dass bereits ein vorangegangener akademischer Studienabschluss vorliegen muss. Gemäß § 6 FPO-Ba (Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie) müssen lediglich Englischkenntnisse nachgewiesen werden. Diese besondere Voraussetzung macht Gebrauch von der in § 22 ABFPO (Allgemeine Bestimmungen für Fachprüfungsordnung) als Ausnahmefall eingeräumten Möglichkeit. Folglich handelt es sich beim Abschluss des Studiums um einen ersten berufsqualifizierenden Regelabschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 21 I S. 1 HHG.

Beide Masterprogramme setzen (gem. § 6 FPO-Ma, Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie und gem. § 6 FPO-Ma-P&P, Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie) eine genauer definierte bestandene Bachelorprüfung und damit einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss voraus. Es handelt sich daher in beiden Fällen um einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss gemäß § 21 I S. 2 HHG. Beides steht im Einklang mit der Regelung im Sinne von § 3 I StakV

Alle Programme sind als Vollzeitstudiengänge konzipiert. Dies ergibt sich aus § 2 I bis III ABFPO, wonach die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium eines Bachelorprogramms sechs Semester beträgt, bei den Masterprogrammen vier Semester (vgl. §§ 3 I der jeweiligen Fachprüfungsordnung). Bei den konsekutiven Masterprogrammen resultieren insgesamt fünf Jahre bzw. 10 Semester Regelstudienzeit. Diese Eigenschaften entsprechen der Regelung aus § 3 II StakV.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 StakV](#))

Sachstand/Bewertung

§ 4 I, II StakV befassen sich ausschließlich mit der Profilbildung von Masterprogrammen. Für das Bachelorprogramm sind diese Vorschriften daher nicht einschlägig.

Es wird festgestellt, dass der Masterstudiengang Psychologie als forschungsorientierter Studiengang ausgewiesen ist. Innerhalb einer formalen Überprüfung kann bestätigt werden, dass im Programm ein Modul „Forschungsmethoden“ vorgesehen ist, in dem dieser Anspruch eingelöst werden kann.

Auch der Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie ist als forschungsorientiert ausgewiesen. Innerhalb einer formalen Prüfung kann bestätigt werden, dass im Programm

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag die hessische Studienakkreditierungsverordnung (StakV) vom 09.08.2019 (siehe auch 3.2).

zwei Module erkennbar dem forschungsorientierten Anspruch zuzuordnen sind, namentlich die Module „Forschungsmethoden“ und das Forschungspraktikum. Daher erscheint es aus formaler Sicht möglich, dass dieses Programm dem Anspruch gerecht werden kann.

Das Bachelorprogramm sieht die Anfertigung einer Bachelorarbeit vor, die Masterprogramme jeweils eine Masterarbeit. Gemäß § 10 II FPO-Ba kann das Thema der Bachelorarbeit frühestens zum sechsten Semester oder nach dem Erwerb von 150 Leistungspunkten ausgegeben werden. Analog dazu gilt gemäß § 10 II der FPOen beider Masterprogramme, dass die Masterarbeit frühestens zum dritten Semester oder dem Nachweis von mindestens 50 Leistungspunkten ausgegeben werden kann. Es handelt sich also in allen drei Fällen um eine Abschlussarbeit. In den genannten Vorschriften ist auch die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeiten festgelegt und begrenzt. Der Zweck der Abschlussarbeiten ist in § 23 ABFPO für die Bachelorarbeit und in § 29 ABFPO für Masterarbeiten in dem Sinne festgelegt, wie § 4 III StakV es fordert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StakV](#))

Sachstand/Bewertung

Für Bachelorprogramme enthält § 5 StakV keine Regelung und ist nicht einschlägig.

Wie bereits zu § 3 StudAkkV erläutert, ist Zugangsvoraussetzung für jedes der hier betroffenen Masterprogramme ein erster berufsqualifizierender Abschluss. Die Regelungen in den Fachprüfungsordnungen basieren auf § 26 ABFPO und diese Norm auf § 20 II Nr. 14 HHG, wonach besondere Zugangsvoraussetzungen für ein Masterprogramm in einer Prüfungsordnung genannt sein müssen.

Die Voraussetzungen nach § 5 StakV sind erfüllt, soweit sie einschlägig sind.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StakV](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss eines der Studienprogramme wird jeweils nur ein akademischer Grad vergeben. Gemäß §§ 2 der FPOen handelt es sich beim Bachelorprogramm um einen Bachelor of Science, abgekürzt B.Sc., bei den Masterprogrammen um einen Master of Science, abgekürzt M.Sc. Da sich alle Programme der Fächergruppen Medizin und Naturwissenschaften in einem weiteren Sinne zuordnen lassen, unter anderem, weil sie mit naturwissenschaftlichen Methoden arbeiten, handelt es sich in allen Fällen um eine gemäß § 6 II Nr. 1 StakV zulässige Bezeichnung. Fachliche Zusätze zur Abschlussbezeichnung sind – auch ausweislich der vorgelegten (exemplarischen) Diploma Supplements für jedes der Studienprogramme (Band II, Anlagen 12, 25, 37) – nicht vorgesehen.

In den Diploma Supplements werden Auskünfte erteilt, die das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen darstellen.

Der Anspruch auf die Ausstellung des Diploma Supplements ist in § 21 V ABFPO verankert. Das in den Unterlagen enthaltene Exemplar entspricht der Fassung, die von HRK und KMK nach der

Neufassung des ECTS-Users' Guide 2015 empfohlen wird. Somit ist auch der hochschuleigenen Regelung aus § 21 VI ABFPO Rechnung getragen.

§ 14 VIII ABFPO schreibt vor, dass eine relative Note ausgewiesen wird. Bei den Diploma Supplements fehlt jedoch diese Darstellung. Stattdessen ist zu lesen, dass die erforderlichen Angaben aus statistischen Gründen nicht verfügbar seien. Hier ist eine Nachbesserung einzufordern, denn es gibt keine statistischen Gründe, die eine relative Darstellung der vergebenen Note in Form einer Notenskala („grading distribution table“) vereiteln könnten. Solche Gründe konnten zwar für die Darstellung einer ECTS-Note herangezogen werden, die Vergabe einer ECTS-Note ist jedoch seit Neufassung des ECTS-Users' Guide 2015 nicht mehr vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt

- Die Universität muss in den ausgestellten Zeugnis-Ergänzungsdokumenten (Diploma Supplements) eine relative Note gemäß den Vorgaben des aktuellen ECTS Users' Guide (derzeit von 2015, Punkt 4.4) angeben.

1.5 Modularisierung ([§ 7 StakV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind ausweislich ihrer Regelungen in § 6 ABFPO sowie den beigefügten Modulhandbüchern (Band II, Anlage 3, 16, 28) in Studieneinheiten gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

Nach den Angaben in den Modulhandbüchern Studienverlaufsplänen (Anlagen 1-3 zur Studienordnung) schließen viele Module innerhalb des Semesters ab, in dem sie vorgesehen sind. Einige Module erstrecken sich über zwei Semester, bei zahlreichen Fällen ist die Dauer mit ein oder zwei Semestern angegeben. Ein Modul aus dem Bachelorprogramm kann sich über einen Zeitraum von bis zu vier Semestern erstrecken (Einführung in Psychologie und ihre Methoden). In einigen Fällen (bei Praktika) sind für die Dauer nicht Semester, sondern Wochen angegeben.

Das Modulhandbuch enthält Angaben über die Module zu „Lernergebnissen, Kompetenzen, Qualifikationszielen“, Lehrinhalten, Lehrveranstaltungsarten, „Lehr- und Lernmethoden (Lehr- und Lernformen)“, Verwendbarkeit des Moduls, „Dauer des Angebotes des Moduls“, „Häufigkeit des Angebotes des Moduls“, „empfohlene (inhaltliche) Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul, Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul, zum studentischen Arbeitsaufwand, Studienleistungen, Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung“, „Prüfungsleistung“, „Anzahl Credits für das Modul“ und weitere Informationen.

Aus den Angaben lassen sich die nach § 7 II StakV vorgesehenen Pflichtbestandteile einer Modulbeschreibung herauslesen, auch wenn eine abweichende Nomenklatur und Reihenfolge verwendet wird. Zu empfehlen wäre die Anpassung an die Vorgaben, um eine zweifelsfreie Interpretation zu ermöglichen und den Vergleich mit anderen Modulen (bspw. bei Anrechnungsentscheidungen) zu erleichtern. Beispielsweise ist die „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten“ nicht explizit genannt, aber es existiert eine Rubrik „Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung“ neben der Rubrik „Studienleistungen“, die möglicherweise Informationen enthalten, die als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten genannt sein müssten.

Aus der Auflistung von Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich Zweifel, ob die angegebenen Prüfungsleistungen sich tatsächlich (zumindest potenziell) auf das gesamte Modul beziehen, da in den Modulübersichtstabellen (Band II, Anlagen 4, 17, 29) beinahe zu jeder einzelnen Veranstaltung eine Leistung der einen oder anderen Art zugeordnet ist und nicht dem Modul. Diese Fragestellung hat zwar mit der Modularisierung zu tun, ist aber in § 12 IV StakV eindeutig den fachlich-inhaltlichen Kriterien zugeordnet und deshalb hier nicht näher zu beleuchten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 StakV](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom konzipierten Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl von ECTS-Punkten zugeordnet (vgl. auch § 8 ABFPO). Die Studiengänge lassen sich so strukturieren, dass je Semester etwa 30 Leistungspunkte und pro Jahr 60 Leistungspunkte (gemäß § 8 III ABFPO) erlangt werden. Das ergibt sich aus den beispielhaften Studienverlaufsplänen, die den Unterlagen beigelegt sind (Band II, Anlagen 5, 18, 30).

30 Stunden studentischer Arbeitszeit entsprechen dabei einem Leistungspunkt (vgl. § 8 III ABFPO). Die Leistungspunkte werden in der Regel nur vergeben, wenn alle für ein Modul vorgesehenen Prüfungs- oder Studienleistungen mit Erfolg erbracht worden sind (vgl. § 8 II ABFPO).

Diese Festlegungen sind gemäß § 8 I StakV zulässig.

Für den Bachelorabschluss werden gemäß § 3 II FPO-Ba 180 Leistungspunkte vergeben, wovon 12 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit entfallen. Dadurch sind für den Bachelorstudiengang die einschlägigen Bedingungen aus § 8 II S. 1 und § 8 III StakV erfüllt.

Für den Masterabschluss sind jeweils Nachweise über 180 Leistungspunkte aus einem genauer bestimmten vorangegangenen Studium erforderlich (§§ 6 I FPO-Ma/FPO-P&P). Mit beiden Masterprogrammen werden weitere 120 Leistungspunkte vermittelt (§§ 3 II FPO-Ma/FPO-P&P), sodass im Regelfall insgesamt 300 Leistungspunkte resultieren. Die Bedingung aus § 8 II StakV für die Masterprogramme somit erfüllt.

Auf die Abschlussarbeiten entfallen gemäß §§ 10 I FPO-Ma/FPO-P&P in beiden Masterprogrammen 30 Leistungspunkte. § 8 III StakV ist somit auch dafür eingehalten.

Die übrigen Vorschriften aus § 8 StakV sind für die zu bewertenden Studienprogramme nicht einschlägig. Insbesondere handelt es sich nicht um ein Intensivstudium (§ 8 IV StakV) oder eine Ausbildung an einer Berufsakademie (§ 8 V StakV).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Der Selbstbericht geht in jeweils gleichlautenden Kapiteln zu jedem Studiengang kurz auf Fragen der Anerkennung und Anrechnung ein (Band I, S. 15, 24, 32).

Bei der Universität Kassel regelt § 20 ABFPO Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen auf ein Studium. Über den Wortlaut der Überschrift der Vorschrift hinaus erwähnt die Norm auch die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten und deren Zuordnung zu den Modulen in § 20 VII. Außerdem bestätigt sie den Anspruch auf Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erlangter und nachgewiesener Kompetenzen und Fähigkeiten von bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgegeben Leistungspunkte in § 20 II.

Die ABFPO stehen daher voll im Einklang mit § 20 II Nr. 9 HHG, wonach die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kenntnissen und Fähigkeiten nach § 18 VI HHG (außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten bis zu 50 vom Hundert der erforderlichen Prüfungsleistungen) in Prüfungsordnungen zu regeln sind.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 StakV](#))

Sachstand/Bewertung

In einem weiteren, jeweils studiengangbezogenen Kapitel geht der Selbstbericht auf die besonderen Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ein, jedoch nur in Bezug auf das Bachelorprogramm (Band I, S. 15, 21) und das Masterprogramm Klinische Psychologie und Psychotherapie (Band I, S. 32, 37). Hier wird erläutert, dass zur Durchführung der Praxismodule (BQT-Module I bis III) zwischen dem Institut für Psychologie und Praxiseinrichtungen Kooperationsverträge abgeschlossen werden. Mustertexte dieser Vereinbarungen sind den Unterlagen beigefügt (Band II, Anlage 13, 38). Die Universität hat die Gutachtergruppe über den genauen Status der Vereinbarungen mit den verschiedenen Praxis-Kooperationseinrichtungen im Zeitpunkt der Begehung in Form einer Tabelle unterrichtet.

Auf die in § 9 StakV angesprochenen Aspekte, wie die Festlegung der Unterrichtssprache und die Beschreibung von Kooperationen auf der Internetseite der Hochschule geht die Dokumentation nicht ein.

Nach der hier vertretenen Ansicht ist darin jedoch kein Mangel zu sehen. Die besonderen Kriterien nach § 9 sollen nach der Begründung der Rechtsverordnung nur für nichthochschulische Kooperationen gemäß § 19 heranzuziehen sein, bei der laut „Begründung“ zu dieser Norm eine asymmetrische, nachgeordnete Beziehung eines kooperierenden Bildungsträgers zur gradverleihenden Hochschule besteht. Da die kooperierenden Praxiseinrichtungen nicht in erster Linie Bildungsträger sind und darüber hinaus keine asymmetrische, nachgeordnete Beziehung gegenüber der Universität ausgemacht werden kann, sind §§ 9 und 19 StakV hier nicht anwendbar. Deshalb ist unschädlich, dass die Vertragsmuster nicht auf die Unterrichtssprache eingehen und Kooperationen auf der Internetseite der Hochschule (noch) nicht veröffentlicht sind.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium nicht einschlägig

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 StakV](#))

Sachstand/Bewertung

§ 10 StakV formuliert Anforderungen an Joint-Degree-Programme. Beim vorgelegten Studienprogramm handelt es sich nicht um einen Studiengang, der mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert angeboten wird.

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begehung wurden insbesondere die selbständige Berufsbefähigung des Bachelorprogramms, und die Bedingungen der Studierbarkeit erörtert, letzteres unter besonderer Berücksichtigung der häufigen und auch vergleichsweise langen Überschreitungen der Regelstudienzeiten. Außerdem war die studentische Mobilität und ihr Einfluss auf die Studiendauer von Interesse, ebenso wie der Einfluss der Anzahl von Prüfungsereignissen.

Sowohl das Bachelor- als auch das „KPP-Masterprogramm“ wurden umstrukturiert, um den Anforderungen der Approbationsordnung zu genügen. Deshalb lag auch ein Fokus auf der Beurteilung der Frage, ob der konsekutive Verbund beider Programme den Erwerb einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut und die postgraduale Weiterbildung ermöglicht.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StakV)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StakV](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Qualifikationsziele des Studienprogramms sind im Selbstbericht für jedes der drei Programme ausführlich dargestellt (Band I, Kapitel 2.2.1, 3.2.1 und 4.2.1). In eigenen Unterkapiteln sind auch die Dimensionen der wissenschaftlichen Befähigung, Berufsbefähigung, der Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung getrennt aufbereitet.

Die Darstellungen im Selbstbericht der Hochschule gehen also auf alle erforderlichen Ebenen akademischer Bildung ein, wie sie in § 11 StakV vorausgesetzt werden.

In keiner der Fachprüfungsordnungen sind die Qualifikationsziele des Studiengangs angesprochen. Gleiches gilt auch für die den Unterlagen beigefügten Modulhandbücher (Band II, Anlagen 3, 16, 28). Allerdings findet sich derselbe Text, mit denen im Selbstbericht die Qualifikationsziele des Bachelorprogramms beschrieben sind, in einem Einleitungstext des „ausführlichen Modulhandbuchs“, das auf der Webseite der Universität Kassel bereitsteht: <https://www.uni-kassel.de/uni/studium/psychologie-bachelor/pruefungsordnung-und-modulhandbuch>.

Bei den beiden Masterprogrammen sind zwar die Modulhandbücher sofort zu finden, jedoch fehlt ihnen die Auflistung der studiengangbezogenen Qualifikationsziele. Die Dokumente zum Psychologie-Master sind hier gesammelt: <https://www.uni-kassel.de/uni/studium/psychologie-master/pruefungsordnung-und-modulhandbuch> und zum „KPP-Master“ hier: <https://www.uni-kassel.de/uni/studium/klinische-psychologie-und-psychotherapie-master/pruefungsordnung-und-modulhandbuch>³.

Nach Ansicht des Akkreditierungsrates über den Regelungsgehalt von § 11 StakV reicht die Auflistung der definierten Qualifikationsziele im Selbstevaluationsbericht nicht aus. Sie müssen demnach in angemessener Form der Allgemeinheit zugänglich sein⁴. Diese Forderung mag zwar

² Abgerufen am 14.07.2021

³ Abgerufen am 14.07.2021

⁴ FAQ 16.8, <https://akkreditierungsrat.de/de/faq/thema/16-kriterien-der-akkreditierung>, abgerufen am 14.07.2021

sinnvoll erscheinen, ergibt sich nach Ansicht der Gutachtergruppe aber nicht mit der erforderlichen Klarheit aus § 11 StakV, dass bei fehlender Veröffentlichung eine Auflage auf die Verletzung der Norm gestützt werden könnte.

Das gilt auch vor dem Hintergrund, dass § 6 XI AB-PO die Selbstverpflichtung der Hochschule enthält, am Anfang des (vollständigen) Modulhandbuchs die Qualifikationsziele des Studiengangs zu beschreiben. Dass die vorgelegten Modulhandbücher dieser selbst formulierten Anforderung nicht entsprechen, rechtfertigt lediglich einen Appell an die Verantwortlichen zur Einhaltung ihrer Qualitätsansprüche.

Die intendierten Lernergebnisse der Studienprogramme werden in den beispielhaft beigefügten Zeugnis-Ergänzungsdokumenten (Diploma Supplements) angesprochen (vgl. Band II, Anlagen 12, 25, 37). Die Textbeispiele geben die Lernziele in der passenden Rubrik „programme learning outcomes“ jedoch nur stark abgekürzt wider und erstrecken sich nicht auf alle Ebenen, die § 11 StakV benennt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Die intendierten Lernergebnisse eines Studienprogramms sind einer Interpretation nicht zugänglich, soweit sie von der Hochschule exakt in den erforderlichen Dimensionen aufbereitet und in den Unterlagen dargestellt sind. In diesen Fällen kann der „Sachstand“ nur durch eine Kopie des Textes aus dem Selbstbericht richtig und vollständig wiedergegeben werden. Um eine solche Wiederholung zu vermeiden, soll hier auf Band I, Kapitel 2.2.1 verwiesen werden.

Dieser Verweis auf den Selbstbericht der Hochschule soll sich dabei nicht auf Erläuterungen zur Marktanalyse für Bachelorabsolventinnen und -absolventen erstrecken, weil diese keine Zielbeschreibung enthalten, sondern lediglich – keineswegs unbedeutende oder uninteressante – Rahmenbedingungen erklären.

Die Zielbeschreibungen aus dem Selbstbericht der Hochschule sind nicht in der Version des Modulhandbuchs enthalten, die den Akkreditierungsunterlagen beigefügt sind (siehe Band II, Anlage 3). Auf der Webseite der Hochschule wird jedoch ein „Ausführliches Modulhandbuch mit Qualifikationszielen“ bereitgestellt⁵. Diese Zielbeschreibungen stimmen mit den im Selbstbericht enthaltenen überein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele sind klar formuliert und beziehen sich auf den konkreten Studiengang insgesamt. Sie beschreiben unter angemessener Beachtung des Gesellschafts- und Persönlichkeitsbezugs Kenntnisse und Kompetenzen, die Studierende am Ende ihres Studiums erworben haben sollen. Die Qualifikationsziele entsprechen dem angestrebten Abschlussniveau und orientieren sich an den Deskriptoren des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse. Insbesondere erfassen sie die mit dem Studiengang angestrebte wissenschaftliche Befähigung.

Hinsichtlich der Berufsbefähigung sind sie weniger aussagekräftig ausformuliert. Hier argumentiert die Hochschule in aktuell zutreffender Weise mit einer Analyse des Arbeitsmarktes, der nach den Erkenntnissen der Hochschule kaum Betätigungsfelder für Psychologie-Bachelor biete. Sie hat es dagegen selbst in der Hand, die Zusammensetzung der Bildungsziele ihres Programmes so zu konfigurieren, dass sich ein Kompetenzmix auf einem bestimmten Niveau ergibt, für das es im Arbeitsmarkt durchaus Verwendung gibt. Die Gutachtergruppe ist sich darin einig, dass das

⁵ <https://www.uni-kassel.de/uni/studium/psychologie-bachelor/pruefungsordnung-und-modulhandbuch>, abgerufen am 10.09.2021

eine herausfordernde Aufgabe darstellt. Dennoch sieht sie die Aufgabe bei der Hochschule, einen Mix an Befähigungszielen zusammenzustellen, der allen Anforderungen gleichermaßen gerecht wird. Um es klar zu sagen: Auch ein Bachelorabschluss im Studienfach Psychologie muss Rüstzeug enthalten, um einen Einstieg in die berufliche Praxis zu ermöglichen.

Diese Forderung beruht nicht nur auf den Vorgaben für die Akkreditierung. Sie fußt auch auf dem berechtigten Interesse Studierender, die wegen des stark limitierten Zugangs zum Master mit ihrem ersten akademischen Abschluss auf dem Gebiet der Psychologie auf den Arbeitsmarkt Fuß fassen müssen. Gegenüber dem Bachelorprogramm stehen im nicht-klinischen Master nur ein Drittel Studienplätze zur Verfügung.

Im Ergebnis wird für die Prüfung der formulierten Qualifikationsziele festgehalten, dass alle Dimensionen angemessen angesprochen werden. Vielfach sind die Ziele indirekt über die Beschreibung von Inhalten herauszulesen. Der Schwerpunkt liegt nicht darin, die am Ende des Programms erwarteten Befähigungen kompetenzorientiert zu beschreiben. Dennoch lassen sich alle Befähigungen ableiten. Eine konsequente Orientierung auf die Formulierung von *Lernergebnissen* könnten diese wichtigen Festlegungen noch aussagekräftiger machen.

Im Hinblick auf die Berufsbefähigung erscheinen die Formulierungen wenig entschlossen. Hier wäre mehr Mut anzuraten, aus der Vielzahl nützlicher Kompetenzen, die der Studiengang zweifellos vermittelt, einige essenzielle herauszugreifen und berufsrelevante Qualifikationen sowie psychologisch-methodische Fähigkeiten so zu beschreiben, dass potenzielle Arbeitgeber darauf aufmerksam werden können und unter den Absolventinnen und Absolventen geeignete Stelleninhaber rekrutieren. Die bisherigen Formulierungen werden mit Blick auf die wenig transparente Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt noch als hinreichend aussagekräftig bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Für den Psychologie-Master sind die intendierten Lernergebnisse ebenfalls umfassend aufgeschlüsselt (vgl. Band I, S. 24 ff.). Auf diese Darstellung wird verwiesen.

Dem Modulhandbuch sind die Qualifikationszielbeschreibungen nicht vorangestellt, wie es beim Bachelorprogramm in der veröffentlichten Version des Modulhandbuchs der Fall ist. Weil auf der Webseite der Hochschule entgegen der Ankündigung kein Modulhandbuch zur Verfügung steht, hilft auch dieser Link nicht weiter.⁶

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele sind im Selbstbericht der Universität klar formuliert und beziehen sich auf den konkreten Studiengang insgesamt. Sie beschreiben unter angemessener Beachtung des Gesellschafts- und Persönlichkeitsbezugs Kenntnisse und Kompetenzen, die Studierende am Ende ihres Studiums erworben haben sollen. Die Qualifikationsziele entsprechen dem angestrebten Abschlussniveau und orientieren sich an den Deskriptoren des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse. Insbesondere erfassen sie die mit dem Studiengang angestrebte wissenschaftliche Befähigung.

⁶ <https://www.uni-kassel.de/uni/studium/psychologie-master/pruefungsordnung-und-modulhandbuch>, abgerufen am 10.09.2021

Die Formulierung resultierender Kompetenzen ist bei diesem Programm gelungen. Die Dimensionen wissenschaftlicher Kompetenzen, der Persönlichkeitsentwicklung und der Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement bzw. die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle einordnen zu können, sind plastisch beschrieben. Die Branchen und das Niveau möglicher Beschäftigungsverhältnisse sind nachvollziehbar aufgelistet.

Die Gutachtergruppe hinterfragte bei beiden Masterprogrammen, weshalb sie dezidiert als forschungsorientiert beschrieben werden. Bei der Umsetzung der Konzepte (Kriterium nach § 12 I StakV) folgte daraus die Frage, worin die Forschungsschwerpunkte gesehen werden und welches aktuelle Forschungsprojekte sind. Angemerkt werden muss in diesem Zusammenhang, dass die Forschungsorientierung ursprünglich neben der Anwendungsorientierung auf dem Erfassungsbogen angekreuzt, der vom Akkreditierungsrat vorgegeben ist. Die Hochschule wollte damit ihre gleichermaßen anwendungsorientierte wie forschungsorientierte Ausrichtung der beiden Masterprogramme markieren. Nachdem durch die Agentur der Hinweis erfolgte, dass nach dem Verständnis des Akkreditierungsrates von § 4 I StakV nicht beide Ausrichtungen gleichzeitig angegeben werden können, verblieb es bei der Forschungsorientierung, weil die Rubriken nicht offengelassen werden sollten.

Aus Sicht der Gutachtergruppe überwiegt in beiden Masterstudiengängen die Forschungsorientierung. Gemäß der Sichtweise der DGPS ist auch ein Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie auch dann als forschungsorientiert anzusehen, wenn er vorrangig auf eine bestimmte Berufsbefähigung hin ausgerichtet ist um den wissenschaftlichen Nachwuchs in diesem Fach zukünftig zu gewährleisten.

Die Veröffentlichung der Qualifikationsziele ist aus Gründen guter Transparenz anzuraten. Der Akkreditierungsrat vertritt darüber hinaus die Auffassung, dass die Qualifikationsziele von Studienprogrammen aufgrund § 11 StakV veröffentlicht sein müssten (FAQ 16.8).⁷

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 03

Sachstand

Der Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie widmet sich ausgewählten Teilbereichen der Psychologie mit dem Ziel, den Absolventinnen und Absolventen nach erfolgter Approbation die nötige postgraduale Weiterbildung zu ermöglichen. Diese Kernaussage zur Berufsbefähigung hat Auswirkungen auf die übrigen Qualifikationszielbeschreibungen. Denn für dieses Berufsziel müssen alle Anforderungen, die das Psychotherapeutengesetz und die darauf fußende Approbationsordnung aufstellen, erfüllt werden. Die Hochschule ist hier weniger frei in der Ausgestaltung der Ziele und Inhalte.

Die Qualifikationsziele sind im Band I, Kapitel 4.2.1 (S. 32) abschließend aufgeführt.

Genau wie im vorangegangenen Masterstudiengang sind die Qualifikationszielbeschreibungen in der Version des beigefügten Modulhandbuchs (Band II, Anlage 28) nicht erwähnt. Auf der Webseite ist wiederum die Veröffentlichung des Modulhandbuchs angekündigt, aber nicht enthalten.⁸

⁷ <https://akkreditierungsrat.de/de/faq/thema/16-kriterien-der-akkreditierung>, abgerufen am 10.09.2021

⁸ <https://www.uni-kassel.de/uni/studium/klinische-psychologie-und-psychotherapie-master/pruefungsordnung-und-modulhandbuch>, abgerufen am 10.09.2021

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele sind klar formuliert und beziehen sich auf den konkreten Studiengang insgesamt. Sie beschreiben unter angemessener Beachtung des Gesellschafts- und Persönlichkeitsbezugs Kenntnisse und Kompetenzen, die Studierende am Ende ihres Studiums erworben haben sollen. Eine besondere Betonung liegt bei der Ausbildung persönlichkeitsprägender Befähigungen durch eine Sensibilisierung für psychische Probleme am Arbeitsplatz, Schutz- und Risikofaktoren der menschlichen Entwicklung in der Familie sowie innerhalb und außerhalb von Institutionen (Band I, S. 33).

Die Qualifikationsziele entsprechen dem angestrebten Abschlussniveau und orientieren sich an den Deskriptoren des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse. Insbesondere berücksichtigen sie die mit dem Studiengang angestrebte Berufsbefähigung, die in der Approbationsordnung nach dem PsychThG besonders ausführlich und detailreich geregelt ist.

Die Veröffentlichung der Qualifikationsziele ist aus Gründen guter Transparenz genau wie beim vorangegangenen Masterprogramm anzuraten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StakV)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StakV](#))

a) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Sachstand

Die Umsetzung der Qualifikationsziele im Curriculum erfolgt im Rahmen eines sechssemestrigen Vollzeitstudienmodells. Innerhalb des Modells bestehen zwei Varianten. Zur Wahl steht ein Curriculum bei angestrebter Approbation und eines, das dieses Berufsziel nicht verfolgt. Diese Curricula unterscheiden sich jedoch lediglich in einem acht ECTS-Punkte umfassenden Modul, das im fünften und sechsten Semester angeordnet ist. Während die Zielausrichtung (und die zugehörigen Inhalte) im Curriculum mit Approbation als späterem Studienziel dieses Moduls nicht gewählt werden kann, sondern stets „Medizin, Pharmakologie, Berufsethik, Recht“ umfasst, kann im Falle ohne angestrebter Approbation dieser Zeitraum genutzt werden, ein „Ergänzungsfach“ aus einer Auswahl von zehn Wahlpflichtmodulen einzubuchen (dazu auch Studienverlaufspläne Band II, S. 88, 89).

Für einen guten Überblick wird der Studienverlaufsplän in der Variante mit angestrebter Approbation hier aus (Band II, S. 88) übernommen, das optionale Modul heißt hier 20a:

Se m	Studienverlaufsplan B.Sc. Psychologie mit angestrebter Approbation						ETCS
1	Modul 1 Einführung in die Psychologie und ihre Methoden; 10 SWS inkl. VP-Stunden (10 ECTS)		Modul 10 Entwicklungspsychologie 4 SWS (8 ECTS)	Modul 2 Quantitative Methoden I 4 SWS (7 ECTS)	Modul 8 Allgemeine Psychologie I 4 SWS (8 ECTS)		28
2		Modul 5 Computergestützte Datenanalyse 4 SWS (6 ECTS) V: M1-3 (genauer wäre: Computergestützte Datenanalyse I: V M2; CD II V: M 1-3 (außer Vp-Stunden))	Modul 11 Sozialpsychologie 4 SWS (8 ECTS)	Modul 3 Quantitative Methoden II 4 SWS (7 ECTS) V: M2	Modul 9 Allgemeine Psychologie II 4 SWS (8 ECTS)		31
3	Modul 4 Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten I und II 4 SWS (6 ECTS) V: M1-3 (außer VP-Stunden)		Modul 13 Biologische Psychologie und Neuropsychologie 4 SWS (8 ECTS)	Modul 12 Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie 4 SWS (8 ECTS)	Modul 15 Klinische Psychologie: Störungslehre 4 SWS (8 ECTS)	Modul 6 Einführung in die psychologische Diagnostik 4 SWS (8 ECTS) V: M1-3	30
4		Modul 16 Klinische Psychologie: Allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie 6 SWS (8 ECTS)		Modul 17 Pädagogische Psychologie 4 SWS (8 ECTS)		Modul 18 Umweltpsychologie 4 SWS (8 ECTS)	31
5	Modul 21 Berufsorientierendes Praktikum (13 ECTS) zur Erfüllung der Anforderungen der Approbationsordnung ist das Praktikum in ein Orientierungspraktikum (150h) und eine Berufsqualifizierende Tätigkeit (Einstieg in die Praxis der Psychotherapie) (240h) zu gliedern.		Modul 14 Beratungspsychologie, Gesundheits- und Rehabilitationspsychologie 6 SWS (8 ECTS)	Modul 7 Diagnostische Verfahren 4 SWS (7 ECTS)	Modul 20a Ergänzungsfach 20a: Medizin, Pharmakologie, Berufsethik, Recht 4 SWS (8 ECTS)	Modul 19 Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie 4 SWS (8 ECTS)	30
6						Modul 22 Bachelorarbeit (12 ECTS) V: M1-5 und 6. Semester oder 150 ECTS	30

Der Modulzuschnitt ist in der Bandbreite zwischen sechs und 13 ECTS-Punkten gewählt worden. 14 der insgesamt 22 Module umfassen acht Leistungspunkte. Auf die im letzten Semester angeordnete Abschlussarbeit entfallen 12 Leistungspunkte, ein Modul „Berufsorientierendes Praktikum“ 13. Weiteren fünf Modulen sind sechs, sieben oder zehn Leistungspunkte zugeordnet.

Der Kompetenzaufbau ist anhand der Modultitel erkennbar gemacht. Im Selbstbericht werden die konzeptionellen Überlegungen, die zum vorgefundenen Curriculum führten, wie folgt beschrieben: „Der Bachelorstudiengang ist sozial- und naturwissenschaftlich ausgerichtet und zeichnet sich durch eine enge Verzahnung von Grundlagen- und Anwendungsorientierung aus. Neben der Vermittlung der klassischen Grundlagenfächer der Psychologie in der Lehre werden problemorientiert definierte Handlungsfelder bearbeitet. Die anwendungsfeldbezogene Strukturierung soll die Absolvent/innen mit vielen Berufsfeldern in Kontakt bringen und ihnen handlungsbezogene Kompetenzen vermitteln. Auch nimmt der Bereich Methodenlehre, einschließlich statistischer Methoden, computergestützter Datenanalyse und dem wissenschaftlichen Arbeiten, einen wichtigen Teil des Studiums ein (Module 1, 2, 3, 4, 5), der in der Erstellung der Bachelorarbeit (Modul 22) kulminiert. Dazu kommt eine umfangreiche Einführung in Psychologische Diagnostik (Module 6 und 7). Die Grundlagenfächer einschließlich Biologischer Psychologie und Neuropsychologie werden im Umfang von je 8 ECTS gelehrt (Module 8-13). Die Module 14-19 decken vielfältige Anwendungsfächer ab, inklusive der für den Standort Kassel als Alleinstellungsmerkmal geltenden Umweltpsychologie. Auch finden hier klinisch-psychologische Inhalte im von der Approbationsordnung geforderten Umfang Eingang in die Lehre“ (Band I, S. 17, 18).

Der Aufbau folgt seiner inhaltlichen Struktur den Empfehlungen der DGPs und berücksichtigt gleichzeitig die Anforderungen der Approbationsordnung. Das zeigt sich besonders im bereits erwähnten Modul 20 und dem Praktikumsmodul, das im Falle der Variante mit angestrebter Approbation ebenfalls nach den Bedingungen dieser Ordnung ausgerichtet werden muss.

In den Lehrveranstaltungen werden unterschiedliche didaktische Konzepte eingesetzt, wie aus dem Modulhandbuch ersichtlich. „Bestandteile des Studiums sind u. a. Elemente des E-Learning (z.B. Moodle; Onlinebereitstellung von Vorlesungen), englischsprachige Lehrveranstaltungen und Projektlernen (z. B. Modul 4). Entsprechend werden neben Vorlesungen und Seminaren auch Veranstaltungsformen mit kleineren Gruppengrößen in Form von Lehrforschungsprojekten und Übungen angeboten“ (Band I, S. 18).

Das Psychologiestudium an der Universität Kassel ist – zumindest im Bachelorprogramm – durch seine Anwendungsorientierung gekennzeichnet. So wird es in den Unterlagen hervorgehoben (Band I, S. 18). Sie zeigt sich insbesondere in den Modulen 14 bis 19.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die formal sehr klar ausgeprägte Struktur des Curriculums erweist sich bei näherer Betrachtung trotz langjähriger Bemühungen, eine sinnvolle Umstellung im Sinne des Bologna-Prozesses zu erzielen, als stark strukturiertes Programm, das erkennbar in der Logik eines Diplomstudienkonzepts verhaftet geblieben ist. Das zeigt sich vor allem darin, dass der Versuch unternommen wird, in einer – gegenüber dem Diplomstudium – verkürzten Studiendauer dennoch möglichst alle früher als bedeutsam erachteten Themenkreise unterzubringen. Im Ergebnis ist das Curriculum äußerst vollgepackt, ein roter Faden in Richtung Berufsbefähigung bereits nach dem Bachelorabschluss ist jedoch nicht deutlich erkennbar. Während dies im Fall der Variante mit angestrebter Approbation in vielen Fällen nicht zu negativen Konsequenzen führen wird, da die betreffenden Studierenden ja den Weg in Richtung Approbation beschreiten und die gewünschte berufsrechtliche Zulassung im Falle des erfolgreichen Abschlusses aller Bildungsabschnitte erfolgt, ergibt sich für die Studierenden, die diesen Weg nicht beschreiten wollen oder aufgrund geringer Zulassungszahlen für den Master nicht beschreiten können, ein Problem.

Nur zum Teil kann dies mit den Anforderungen rechtfertigt werden, die sich aus der – ebenfalls stark input-orientierten – Approbationsordnung ergeben. Hier knüpfen zentrale Regelungen ebenfalls nicht an den zu erlangenden Befähigungen und Kompetenzen an, sondern stellen die Studieninhalte und die Dauer der Inhaltsvermittlung den Vordergrund (vgl. § 1 PsychThApprO sowie Anlagen 1 und 2). Die Übereinstimmung mit den Vorgaben der Approbationsordnung kann attestiert werden. Dies gilt auch für die Vorgaben der DGPs. Der Gedanke, dass mit einem Bachelorprogramm eine breite Grundlagenausbildung bewirkt werden soll, ist erkennbar umgesetzt. Allerdings gerät mit der Idee des „gestuften Studienmodells“ verknüpfte selbständige Berufsbefähigung eines Bachelorabschlusses sehr stark unter Druck.

Wie bereits erwähnt, verkennt auch die Gutachtergruppe nicht, dass adäquate Stellenangebote für Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen Psychologie momentan kaum zu finden sind. Das Dilemma kann und sollte von Seiten der Hochschule dadurch aufgelöst werden, dass sie bei ihrer Strukturierung des Programms bestimmte Elemente der Berufsbefähigung gezielt aufnimmt, notfalls unter Entfall oder Verschiebung ausgewählter fachlicher Inhalte in den späteren Studienabschnitt. Auch eine ausgeprägtere Profilbildung durch Ausweitung des momentan nur acht Leistungspunkte und ein Modul umfassenden Wahlbereichs ist denkbar. So können weitere als die bestehenden zwei Profile ausgebildet werden. Dabei sollten kognitive und affektive Neurowissenschaften Eingang ins Curriculum finden, die bisher unterrepräsentiert erscheinen, aber für eine grundständige Ausbildung Bedeutung haben.

Ob die Frage der selbständigen Berufsbefähigung des Bachelorprogramms bejaht werden kann oder auf eine Veränderung des Curriculums bestanden werden muss, war in der Gutachtergruppe umstritten. Eine streng an den Akkreditierungsregeln orientierten und den als „Bologna-Prozess“ bezeichneten Paradigmenwechsel folgenden Ansicht sah eine Auflagenempfehlung vor, mit der eine eigenständige Berufsbefähigung der Nicht-KPP-Variante unter Berücksichtigung geeigneter Studienbedingungen eingefordert werden sollte. In den Blick genommen waren dabei auch die als wenig geeignet erscheinenden Bedingungen für studentische Mobilität.

Auf eine erste Version des Gutachtens reagiert die Universität mit einer Stellungnahme, in der sie auf diese Fragen noch einmal einging und beide Auflagenempfehlungen kommentierte. Unter dem Eindruck der Argumentation ist das bereits zuvor knappe Votum für eine Beauftragung zurückgedrängt worden. Die stärker ausgeprägte selbständige Berufsbefähigung der Konzeptionen beider Varianten soll vor allem deshalb nicht länger per Auflage eingefordert werden, weil sie in Bachelorprogrammen Psychologie als üblich angesehen werden kann, dies zum Teil auch durch die Approbationsordnung bedingt ist und weil es momentan auch aus Sicht der Gutachtergruppe keinen Arbeitsmarkt im erforderlichen Umfang für Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen Psychologie gibt. Dies zu überwachen und jede sich bietende Gelegenheit zu ergreifen, eine eigenständige Berufsbefähigung zu forcieren, muss weiterhin empfohlen werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, den Arbeitsmarkt für Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorprogramms Psychologie fortlaufend im Blick zu behalten und bei allen zukünftig geplanten Veränderungen der Konzeption die eigenständige Berufsbefähigung zumindest der „Nicht-KPP-Variante“ als Abwägungskriterium einfließen zu lassen.

Studiengang 02

Sachstand

Das konsekutive Masterprogramm der Universität Kassel ist ebenfalls als Vollzeitstudiengang angelegt, erstreckt sich über vier Semester und umfasst 120 Leistungspunkte. 30 Leistungspunkte entfallen dabei auf die Abschlussarbeit, deren Erstellung im letzten Semester vorgesehen ist. Es verbleiben also drei Semester, in denen die übrigen zwölf Module nebst Praktikum angeordnet sind.

Das erste Semester besteht aus den vier Modulen „Forschungsmethoden“, „Psychologische Diagnostik“, „Klinische Psychologie“ und einem „Ergänzungsfach“, das sich als Wahlmodul darstellt. Seine Ziele unterscheiden sich grundlegend voneinander, je nachdem, welche Wahl getroffen wird. Zur Wahl stehen die unter einer der folgenden Überschriften gefassten Qualifikationsziele: Soziologie, Politologie, Philosophie, Evolutionsbiologie und Ökologie für Psychologen, Wirtschaftswissenschaften, Kunstwissenschaft, Kognitionswissenschaftliche Linguistik und Sportwissenschaft. Die Modulbeschreibung enthält keine Angaben über Lehrinhalte (Band II, S. 139). Die Dauer des Angebotes ist mit ein- oder zweisemestrig angegeben, was eine Studienplanung auf Basis der Modulbeschreibung nicht zulässt und die Aussagekraft des Studienverlaufsplans (Band II, S. 157) einschränkt.

Das zweite Semester besteht aus dem obligatorischen Modul „Psychologische Diagnostik“, das nur drei Leistungspunkte umfasst den vier aus fünf Wahlpflichtmodulen. Diesen setzen sich im dritten Semester fort. Sie umfassen alle 10 Leistungspunkte wobei nach den Angaben im Studienverlaufsplan jeweils ein Hauptteil des Arbeitsaufwands auf das erste der beiden Semester entfällt (sieben Leistungspunkte) und nur noch ein kleinerer Teil auf das zweite Semester.

Im dritten Semester sind neben den Abschlüssen der Wahlpflichtmodule ein Praktikumsmodul mit zwölf Leistungspunkten und ein Modul Wissenschaftskommunikation mit fünf Leistungspunkten vorgesehen. Diese Verteilung ergäbe eine Arbeitsbelastung von 31 im zweiten und 29 Leistungspunkten im dritten Semester.

Der Studienverlaufsplan gibt aber auch hier nicht wider, was die Angaben im Modulhandbuch erlauben, nämlich dass die zugehörigen Vorlesungen zwar stets im Wintersemester erfolgen, aber die jeweils zwei zugehörigen Seminare – außer im Falle des Moduls „Umwelt“ bzw. „Umweltpsychologie“ – im Winter- oder Sommersemester angeboten werden können, Theoretisch könnten also sämtliche Seminare im Wintersemester angeboten werden, sodass im dritten Semester keine Veranstaltungen zu den Wahlpflichtmodulen mehr erfolgen, ausgenommen wieder das „Umwelt-“ bzw. „Umweltpsychologie-Modul“. Dessen Modulbezeichnung weicht an den verschiedenen Quellen (Modulhandbuch und exemplarischer Studienverlaufsplan) voneinander ab, ebenso wie die Modulziffern M10, M11 und M12, die je nach Quelle unterschiedliche Module bezeichnen.

Zur Veranschaulichung soll der exemplarische Studienverlaufsplan aus Band II, S. 149 hier eingefügt sein:

1 30C	Forschungs- methoden Vorlesung + Seminar + Übung	Psychologische Diagnostik Vorlesung + Seminar I	Klinische Psychologie Vorlesung I	Klinische Psychologie Vorlesung II				Ergänzungs- fach
	M1, 10C	M2, 7C	M3, 5C					M5, 8C
2 31C		Psychologische Diagnostik Seminar II	ARMS Vorlesung + Seminar I	KBE Vorlesung + Seminar I	Rechtspsych. Vorlesung + Seminar I	MAT Vorlesung I + Seminar I	Umwelt Vorlesung + Seminar I	
		M2, 3C	7C	7C	7C	7C	7C	
3 29C	Praktikum 12 Wochen		ARMS Seminar II	KBE Seminar II	Rechtspsych. Seminar II	MAT Vorlesung II	Umwelt Seminar II	Wissenschafts- kommunikation
	M10, 12 C		3C	3C	3C	3C	3 C	M4, 5C
4 30C	Masterarbeit							
	M11, 30C							

Die Zulassung zum Masterstudium ist nach § 6 I a) FPO-Ma möglich, wenn eine Bachelorprüfung im Studiengang Psychologie der Universität Kassel bestanden wurde und Englischkenntnisse auf B2-Niveau nachweist (§ 6 I c) FPO-Ma). Zwei Öffnungsklauseln in der Zugangsregelung ermöglichen es auch Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen „Psychologie“ anderer Hochschulen in Deutschland oder ausländischen Hochschulen, für diesen Masterstudiengang zugelassen zu werden. Im zweiten Fall muss die Regelstudienzeit mindestens sechs Semester betragen und mit dem Abschluss müssen 180 Leistungspunkte nachgewiesen sein. An einen Mindestbestand bestimmter Kompetenzen knüpft die Zugangsregelung nicht an, maßgeblich ist nach dem Wortlaut der Regelung allein die Bezeichnung des abgeschlossenen Bachelorprogramms.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Konzeption des Masterprogramms erscheint im Hinblick auf die Erreichbarkeit der von den Verantwortlichen genannten Qualifikationszielen unter Berücksichtigung der erforderlichen Eingangsqualifikation insgesamt noch als adäquat.

Die Empfehlungen der DGPs für einen Masterstudiengang, der nicht auf eine Approbation ausgerichtet ist, erscheinen ebenfalls hinreichend berücksichtigt. Nicht völlig überzeugen kann das Modul Klinische Psychologie in diesem Programm, das ja gerade keine Approbation anzielt und als Thematik bereits im Bachelorprogramm angesprochen wird. Dort gibt es bereits ein Modul zur Allgemeinen Verfahrenslehre und eines zur Störungslehre im Umfang von insgesamt 16 Leistungspunkten im Pflichtcurriculum. Eine erneute, wenn auch vertiefte, Befassung (im Umfang von fünf Leistungspunkten) mit derselben Thematik erscheint angesichts der zahlreichen nicht-klinischen Felder nicht geboten. Allenfalls als Wahlangebot sollte das Modul erhalten bleiben, was der Tatsache gerecht wird, dass das Fach „Klinische Psychologie“ mehr Berufsfelder eröffnet als nur die, die einem Approbationsvorbehalt unterliegen (z. B. Beratung, schulpädagogische klinisch-psychologische Grundlagenforschung).

Gern hätte die Gutachtergruppe noch mehr über Forschungsprojekte und Forschungsschwerpunkte erfahren, die an der Universität Kassel betreut werden und auf die sich das Studium beziehen kann. Die Konnotation als „forschungsorientierter“ Studiengang hätte auf diese Weise untermauert werden können. Die Angabe in den Akkreditierungsdokumenten, ob ein Masterstudiengang überhaupt eine schwerpunktmäßige Ausrichtung auf eine Anwendungs- oder Forschungsorientierung ist aber nur fakultativ, weshalb die Gespräche darüber weniger Ertrag zu dem eigentlich interessierenden Gesichtspunkt hatten.

Dessen ungeachtet muss als Kritikpunkt an der Konzeption festgehalten werden, dass der Aufbau dieses Masterprogramms – und wegen des Zusammenhangs sei es hier vorausgeschickt: auch des „Klinischen Masters“ – vor allem im Verbund mit dem Bachelorprogramm der Universität

zusammen sinnvoll erscheint. Da an der Konzeption des Bachelors nach Einschätzung der Gutachtergruppe Änderungen mit dem Ziel vorzunehmen sind, die selbständige Berufsbefähigung dieses Programms zu verbessern, sollte darauf auch die Konzeption der Masterprogramme reagieren. Beide stehen ja in einem komplementären Zusammenhang. Bei dieser Gelegenheit können auch die Zugangsregelungen überdacht und sollten konkretisiert werden. Maßgeblich für die Zulassung sollte nicht der Name eines abgeschlossenen Studiums sein, sondern das Vorhandensein bestimmter Kompetenzen. Diese aufzuzählen wäre die Aufgabe bei einer schlüssigen Darstellung der gesamten Konzeption.

Im Sinne eines erleichterten Verständnisses für alle Adressaten wäre empfehlenswert, die Darstellung der Konzeption mit gleichartigen Bezeichnungen und Kürzeln zu versehen. Am Modulhandbuch kritisierte die Gutachtergruppe besonders in den Masterprogrammen darüber hinaus die oft schwache Aussagekraft der Inhalte. Diese werden kaum greifbar beschrieben und das Niveau, das erkennbar höher anzusiedeln sein müsste, kommt nicht zum Ausdruck. Im Wahlpflichtmodul, das ohne nachvollziehbaren Grund nicht in mehreren wahlweise einsetzbaren Modulbeschreibungen ausgebildet ist, sondern sämtliche stark voneinander abweichende Möglichkeiten der Ausgestaltung in einer Beschreibung vereint, fehlt die Inhaltsdarstellung völlig. Literaturangaben finden sich nur ausnahmsweise, die Modulverantwortung ist unklar und bei zahlreichen Modulen fehlt die Angabe, wer lehrt.

Trotz dieser Mängel wird das Gewicht aller in diesem Kapitel erwähnten Kritikpunkte von der Gutachtergruppe nicht so eingeschätzt, dass die als dringlich zu empfehlenden Verbesserungen per Auflagenerfüllung nachzuweisen wären. Vielmehr soll das Verfahren als passender Rahmen genutzt werden, kollegiale Anregungen zu übermitteln, die im Sinne einer stetigen und qualitätsorientierten Weiterentwicklung im Lauf der Zeit verbessert werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 03

Sachstand

Das ebenfalls auf den Bachelorstudiengang Psychologie konsekutiv aufbauende Masterprogramm „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ weist im formalen Zuschnitt die gleichen Eigenschaften wie der zuvor besprochene Masterstudiengang auf. Der Modulaufbau unterscheidet sich aber völlig. Jedes Modul wird (auch) in diesem Programm exklusiv angeboten, einschließlich des im Studienverlaufsplan identisch bezeichneten Moduls „Psychologische Diagnostik“ und des Moduls Forschungsmethoden. Letzteres hat einen verringerten Umfang von lediglich sechs Leistungspunkten. Hinsichtlich der Ausgestaltung des Curriculums stimmt lediglich der Zuschnitt der Masterarbeit überein, die in beiden Fällen im Abschlussemester vorgesehen ist und jeweils 30 Leistungspunkte umfasst.

Das erste Semester besteht neben einem 15 Leistungspunkte umfassenden Modul „Spezielle Störungs- und Verfahrenlehre“ aus den eben genannten Modulen „Forschungsmethoden“ sowie „Psychologische Diagnostik“. Auch das zweite Semester wird wesentlich durch ein großes Modul geprägt: auf das Modul „Berufsqualifizierende Tätigkeit II – vertiefte Praxis der PT“ (BQT) entfallen wieder 15 Leistungspunkte. Es knüpft an das bereits im Bachelorprogramm zu findende „Berufsorientierende Praktikum“ an und findet seine Fortsetzung im dritten Semester des Masterprogramms, wo zwei weitere Praxismodule „BQT III“, einmal ambulant (mit 5 ECTS-Punkten) und einmal teil-/stationär (mit 15 ECTS-Punkten) die berufspraktischen Befähigungen sicherstellen.

Um diese umfangreichen Studieneinheiten sind sechs weitere Module angeordnet. Zwei Module davon umfassen lediglich zwei Leistungspunkte, nämlich das Modul „Qualitätssicherung“ und

„Selbstreflexion“. Die weiteren Module sind „Rechtspsychologie“, „Vertiefung Grundlagen“, „Forschungspraktikum“ und „Angewandte“ Psychotherapie. In den verschiedenen Quellen (Studienverlaufsplan, Modulhandbuch, Modulübersichtstabelle) sind auch bei diesen Modulen unterschiedliche Bezeichnungen und Zählungen zu finden, was dem Verständnis des Konzepts nicht zuträglich ist. Aus der nachfolgenden Grafik (aus Band II, S. 214) ist beispielsweise zu erkennen, dass die Modulbezeichnung M2 zweimal vergeben ist, M6 aber fehlt.

Für eine schnelle Rezeption des Modulkonzepts ist darauf hinzuweisen, dass auch in diesem Fall die Größe der Rechtecke nicht proportional zum Umfang der bezeichneten Module gewählt wurde. Der Hinweis hat bei diesem Programm eine größere Bedeutung, weil die Module hier eine besonders große Spannweite (von 2 bis 30 Leistungspunkten) haben.

1 28C	Forschungsmethoden Vorlesung + Seminar M1: 6C	Psychologische Diagnostik Vorlesung + Seminar I+II M2: 7C	(2 VL polyvalent) Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre 4 Vorlesungen u. 2 Seminare M4: 15C		
2 30C	Rechtspsych. Vorlesung + Seminar I + II M2: 7C	Vertiefung Grundlagen Wahlpflicht: KBE oder ARMS M3: 6C	Berufsqualifizierende Tätigkeit (BQT) II - vertiefte Praxis der PT 3 Oberseminare (à 4SWS, Rollenspiel etc) M8: 15 C		Qualitätssicherung Vorlesung M7: 2C
3 32C	Selbstreflexion Übung M9: 2C	Forschungs. Prakt. II Projektseminar M10: 5C	BQT III / ambulant Fallseminar M11: 5C	BQT III / (teil-)stationär Begleitseminar M12: 15C	Angewandte PT Vorlesung + Seminar M5: 5C
4 30C	Masterarbeit M13, 30C				

Die Zulassungsregelung findet sich wiederum in § 6 FPO-KPP. Sie enthält eine bemerkenswerte Einschränkung: Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer einen Bachelorstudiengang erfolgreich abgeschlossen hat, der für die Umsetzung des Bacheloranteils der PsychT-hApprO vom 04.03.2020 akkreditiert wurde. Darüber hinaus ist ebenfalls der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 erforderlich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Inhaltlich hat die Gutachtergruppe zu diesem Programm keine besonderen Anmerkungen zu äußern. Es erscheint im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele ebenfalls grundsätzlich adäquat aufgebaut.

Die oben an den Modulbeschreibungen geäußerten Kritikpunkte treffen im Wesentlichen auch für dieses Programm zu. Zwar genügen die Darstellungen der Studieninhalte den Mindestanforderungen, aber es ist etwas knapp gehalten, wenn die inhaltliche Ausgestaltung etwa beim Modul „Forschungsmethoden“ mit zwei Spiegelstrichen skizziert wird oder beim Modul „Psychologische Diagnostik“ „diagnostische Modelle und Methoden“ lediglich aufgezählt werden: „EFA, CFA, IRT, etc.“.

Daher empfiehlt die Gutachtergruppe auch in diesem Programm, das Modulhandbuch einer Revision zu unterziehen, aussagekräftige Zielbeschreibungen mit plastischen Inhaltsbeschreibungen zu untermauern, die Modulverantwortung zu klären, fehlende Literaturangaben zu ergänzen usw.

Das Modul Rechtspsychologie ist nicht für die Approbation relevant, aber dennoch sehr interessant und wird begrüßt.

Mit Blick auf die Zulassungsregeln muss angesprochen werden, dass sie in einem Punkt unglücklich formuliert scheint und die Vermutung geäußert werden, dass diese Regelung unzulässig sein dürfte. Die Zulassung zu einem Studienprogramm kann nach Überzeugung der Gutachtergruppe nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Abschluss eines grundständigen Programms aus einem akkreditierten Programm entstammt und schon gar nicht vom Zeitpunkt der Akkreditierung dieses Programms. Maßgeblich muss sein, ob die (nach der Approbationsordnung) nötigen Kompetenzen im Wesentlichen bereits vorliegen oder nicht. Auch bei diesem Programm ist daher die Nennung dieser Kompetenzen zu empfehlen und den Zugang davon abhängig zu machen. Der Bezug zu einer Akkreditierung sollte lediglich als hilfsweiser Anknüpfungspunkt erwähnt werden, um die Entscheidungen zu vereinfachen und die Motive der Entscheidung transparent zu machen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StakV](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Konzeptionen der Programme Psychologie B.Sc. und M.Sc. sehen Möglichkeiten zur studentischen Mobilität nicht in dem Sinne vor, dass studentische Mobilität ohne Zeitverlust möglich wäre. Vor allem im Bachelorprogramm ist bei einem Studium nach dem Verlaufsplan am Ende jedes Semester mindestens ein Modul noch nicht abgeschlossen. Ähnlich stellt sich die Situation auch im Masterprogramm dar. Hier kann zwar nach dem ersten Semester ein Ortswechsel vorgenommen werden, allerdings ist die Rückkehr erst nach einem Jahr möglich, wenn offene Module vermieden werden sollen. Sämtliche Wahlpflichtmodule erstrecken sich über zwei Semester.

Lediglich das Masterprogramm „KPP“ weist eine Modulstruktur auf, die ein Studium an einer anderen Universität für ein Semester ohne Zeitverlust ermöglicht. Dies setzt – wie in jedem anderen Fall – voraus, dass anrechnungsfähige Module studiert werden. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist dann auf der Grundlage von § 20 ABFPO möglich. Wenn keine wesentlichen Unterschiede bei Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen festgestellt werden können, werden diese auf Antrag im Einklang mit § 18 V HHG (§ 26 V a.F.) vollständig anerkannt.

Die Einschränkung in § 20 II ABFPO, wonach außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgegebenen Leistungspunkte anzurechnen sind, ist durch § 18 VI HHG (§ 22 VI a.F.) gedeckt.

Unter Förderung der studentischen Mobilität versteht die Universität vor allem die Existenz und Pflege der Forschungsk Kooperationen, die sie bei der Schilderung des Masterprogramms aufzählt (Band I, S. 37). Dort verweist sie allerdings auch darauf, dass sich ein Auslandssemester schwer realisieren lässt, da ein dem KPP-Master gleichendes Studium im Ausland nicht bekannt ist. Hierbei wird auf die speziellen und engmaschig ausformulierten Anforderungen der Approbationsordnung angespielt.

Nur wenige Studierende haben Studienaufenthalte im Ausland absolviert. Bei der Begehung wurde jedoch deutlich, dass dies nicht am fehlenden Interesse der Studierenden liegt, sondern an den Strukturen. Die Anerkennung wird vor allem im Masterprogramm unter Verweis darauf versagt, dass die Studieninhalte nicht an der deutschen Approbationsordnung ausgerichtet sind. Im Bachelorprogramm wurde vor allem hervorgehoben, dass die Semester im Ausland nach

anderen Zeitpunkten ausgerichtet sind und zudem keine Semestergrenze ohne Module zu überschreiten ist, für die noch Leistungen erbracht werden müssen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Studiengang 01

Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist die Argumentation der Hochschule, dass im Ausland regelmäßig nicht anerkennungsfähige Module angeboten werden, und schon gar nicht für ein komplettes Semester, nachvollziehbar. Sie spricht sich deshalb dafür aus, dass die Bedingungen der studentischen Mobilität zumindest nicht unter denselben Prämissen bewertet werden können wie in allen anderen Studiengängen, deren Curriculum nicht so streng an den Vorgaben einer Approbationsordnung ausgerichtet sein muss. Dennoch muss eingefordert werden, dass die Studiengangskonzeptionen „geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität schaffen, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen“, wie es die Regelung in § 12 I S. 4 StakV vorsieht.

Die zahlreichen Forschungs Kooperationen sollten daraufhin zu überprüft werden, ob sich nicht doch geeignete anrechnungsfähige Inhalte für ein Semester zusammenstellen lassen. Sofern sich solche Strukturen nicht finden lassen, sollte die Hochschule darauf hinwirken, dass sie bei ausgewählten Partnern entwickelt werden. Dabei sollte neben diesen inhaltlichen Überlegungen auch darauf geachtet werden, dass die Semesterzeiträume und die darin eingebetteten Prüfungstermine einen Wechsel ermöglichen. Ist alles abgestimmt, sollten diese Austauschmöglichkeiten offensiv beworben werden. Auch die Partnerhochschule kann davon profitieren, denn in diesem Falle wäre ja auch das Studienangebot der Universität Kassel ein attraktiver Austauschort für die dortigen Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

- Auflage 3 (Kriterium aus § 12 I S. 4 StakV) Die Studienbedingungen müssen sicherstellen, dass eine (internationale) Mobilität der Studierenden möglich ist, ohne dass zwingend eine Verlängerung der Studiendauer folgt.

Studiengang 02

Sachstand

Zum Sachstand im Psychologie-Master sind gegenüber den studiengangsübergreifenden Aspekten keine Ergänzungen vorzunehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei diesem Programm ist die für das Bachelorprogramm als Auflage ausformulierte Forderung ebenfalls dringlich hervorzuheben. Im Psychologie-Master ohne Approbationsziel entfällt das Argument der curricularen Ausrichtung an den Vorgaben der Approbationsordnung. In der Masterphase ist ein Studienortwechsel besonders wertvoll, um Einblicke in andere Studiengänge zu erhalten, weil die Entscheidung zum Studienortwechsel bewusster getroffen werden kann und der Erkenntnisgewinn auf einer ausgeprägten Wissensbasis höher sein kann als in einer früheren Phase des Studiums.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe soll trotz wenig geeigneter Rahmenbedingungen für studentische Mobilität hier keine Auflage ausgesprochen werden, um der Hochschule keine zu strengen Maßgaben bei der Umsetzung einer entsprechenden Empfehlung aufzuerlegen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang 03

Sachstand

Zum Sachstand im KPP-Master sind keine Ergänzungen vorzunehmen. Darauf, dass die Konzeption studentische Mobilität in diesem Programm nicht ungeeignet erscheint, wurde hingewiesen. Die dennoch nur vereinzelt anzutreffende Mobilität ist darüber hinaus bereits begründet worden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die für das Bachelorprogramm empfohlenen Maßnahmen sind grundsätzlich auch für dieses stärker reglementierte Studium geeignet, die Rahmenbedingungen für studentische Mobilität zu verbessern.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StakV](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Unterlagen enthalten neben einer Übersicht der Lehrenden (Professorinnen und Professoren sowie Personen mit Lehraufträgen) aus dem Institut für Psychologie (Band II, S. 239) nebst den CV der Lehrenden (Band II, S. 243 ff) und eine Übersicht der im sich im Akkreditierungszeitraum verändernden Stellen (band II, S. 317 ff). Außerdem ist zu jedem Programm eine Lehrverflechtungsmatrix beigefügt. Daraus ergibt sich die von jeder Dozentin oder Dozenten eingesetzte Lehrkapazität in SWS. Für das Bachelorprogramm ist sie in Band II, S. 90 f, für den Master in Band II, S. 158 f und für den KPP-Master in Band II, S. 215 f zu finden.

Mit diesen Informationen konnte sich die Gutachtergruppe einen Überblick über die Abdeckung der Module durch das vorhandene Lehrpersonal und deren Eignung für die jeweiligen Module verschaffen. Die Darstellung der personellen Ausstattung ist durch Erläuterungen zu den weiteren Stellen am Institut für Psychologie und ihre Finanzierung abgerundet (Band I, S. 7).

Kurz geht der Selbstbericht auch auf Fort- und Weiterbildungsangebote ein, vor allem in Form der Verlinkung der verschiedenen Angebote (Band I, S. 7, 8).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Curricula werden aktuell durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Lehrverflechtungsmatrizen geben Anlass dazu, von einer hinreichenden Kapazität für alle drei Programme auszugehen. Die Studierenden berichteten nicht von

Kapazitätsengpässen oder gar Mängeln, trotz der herausfordernden Situation seit Anschwellen der Infektionsgefahren durch SARS-Cov2.

Die fehlende Ausweisung der in SWS ausgedrückten Lehrleistungen des Lehrpersonals in der entsprechenden Tabelle (Band II, S. 239) irritierte jedoch etwas. Ebenso überraschte der Umstand, dass im gesamten Psychologie-Masterstudiengang lediglich 25 SWS durch die Universität beigesteuert werden (vgl. Erläuterungen in Band I S. 7). In zahlreichen Modulbeschreibungen ist momentan nicht ersichtlich, wer diese Veranstaltungen lehrt, die Angabe „N.N.“ ist dort sehr häufig vorhanden. Im Zeitpunkt der Begehung waren recht viele Lehraufträge vergeben und ein Berufungsverfahren noch laufend. Eine größere Anzahl von Stellen soll „schnellstmöglich“ hinzukommen (vgl. Band II, S. 317, 318), wobei hier die Angabe über den Zeitpunkt der Einrichtung einer Planstelle von Interesse gewesen wäre.

Insgesamt erscheint die Ausstattung mit Lehrpersonal jedoch hinreichend. Die Studierenden sind zufrieden und erfreuen sich an der inhaltlich hochwertigen und im üblichen Umfang engen Betreuung. Für die Absicherung der ausgeprägten Praxismodule (BQT-Module) im KPP-Master hat die Universität einen Kooperationsvertrag entworfen, der von den nahegelegenen Praxiseinrichtungen gezeichnet werden soll. Im Zeitpunkt der Begehung lagen wohl schon einige Zusagen vor. Das Modell, die Qualität der Praxisphasen durch solch einen Vertrag abzusichern, erscheint beispielhaft. Die Betreuung der Studierenden soll dabei ausschließlich durch approbierte Psychotherapeutinnen und -therapeuten erfolgen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StakV](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

In der Dokumentation listet die Universität die finanzielle Ausstattung des Instituts für Psychologie und nennt verschiedene zur Verfügung stehende Räumlichkeiten wie Büros und Computerpools im sogenannten INCON-Gebäude, das langfristig angemietet ist. *„Das Institut für Psychologie verfügt hier auch über eine klinische Ambulanz mit fünf Einzelbehandlungsräumen und einem Gruppenraum. Zwei dieser Räume sind mit Videotechnik für „Videopatenschaften“ ausgestattet, die den Studierenden die live-Begleitung einer realen Behandlung ermöglichen (Homepage der Hochschulambulanz: <https://www.uni-kassel.de/fb01/institute/psychologie/psychotherapeutische-hochschulambulanz.html>). Mehrere Institutslaborräume für Forschung und Lehre (z.B. empirisch-wissenschaftliche Praktika, Abschlussarbeiten), sowie eine Testothek mit regelmäßigen Öffnungszeiten sind ebenfalls im INCON-Gebäude zu finden“* (Band I, S. 8).

Im Selbstbericht geht die Universität auch auf die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal ein. Eine spezifische Zuordnung der Räumlichkeiten oder besonderer Ausstattungsdetails für eines der Studienprogramme erfolgt jedoch nicht. Die Darstellung umfasst vielmehr sämtliche Programme.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcenausstattung, insbesondere die Raum- und Sachausstattung einschließlich der im Gespräch erörterten IT-Infrastruktur, der verfügbaren Labore sowie allgemein der Lehr- und Lernmittel erschien der Gruppe gut ausgeprägt und geeignet. Über die spezifische Literatúrausstattung tauschte sich die Gutachtergruppe bei der Begehung mit den Verantwortlichen aus. Außerdem wurden Erläuterungen der Ausstattung für Testverfahren abgefordert und geliefert.

Die Ressourcenausstattung ist vor allem im Zusammenhang mit dem KPP-Master maßgeblich durch externe Einrichtungen sichergestellt, was seinen Niederschlag in dem dafür vorgesehenen Kooperationsvertrag gefunden hat.

Erfreulich ist die Einrichtung einer Institutsambulanz, die eine sehr gute Nähe zu verschiedenen Teilbereichen der Praxis in der Psychologie und Beratung ermöglicht, insbesondere natürlich für die Thematik unterschiedlicher Therapieformen.

Die Studiengänge verfügen über eine angemessene Ressourcenausstattung, sowohl im Hinblick auf die Räumlichkeiten, Literaturversorgung, IT, Laborräume und Testausstattung, also auch im Hinblick auf das Personal neben den Lehrenden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StakV](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Gemäß § 6 IV ABFPO werden Module in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Die dabei möglichen Prüfungsformen zählen die allgemeinen Bestimmungen in § 11 ABFPO ff auf. Eine wesentliche Unterscheidung sind schriftliche und mündliche Prüfungsformen, sie sind in § 12 bzw. § 13 ABFPO genauer definiert.

Nach § 12 I ABFPO können die Fachprüfungsordnungen auch weitere Prüfungsformen definieren, wenn diese ebenso geeignet sind, eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse zu ermöglichen. Von dieser Möglichkeit machen die Fachprüfungsordnungen allerdings keinen Gebrauch. Die Fachprüfungsordnungen wiederholen jeweils in § 7 I die im betreffenden Studiengang eingesetzten Prüfungsformate und zählt in zweiten Absatz eine Vielzahl weiterer Ereignisse auf, die als Studienleistung gefordert werden kann. Diese Aufzählungen sind nahezu deckungsgleich. Der Charakter von Studienleistungen ist in § 9 ABFPO definiert. Er weicht vor allem in einem Punkt von einer Prüfungsleistung ab: eine Studienleistung kann unbegrenzt wiederholt werden (§ 9 IV ABFPO).

Jede Modulbeschreibungen enthält eine Angabe über die „Prüfungsleistung“. In vielen Fällen erfolgt dort eine Aufzählung verschiedener Möglichkeiten. Die konkret eingesetzte Form obliegt den Lehrenden, die sich zum Beginn des Moduls festlegen müssen.

Darüber hinaus besteht in den Modulbeschreibungen die Rubrik „Studienleistung“, womit weitere Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten einhergehen. Studienleistungen sind nach § 6 VII ABFPO als Zulassungsvoraussetzung zum Erwerb der Modulprüfungsleistung zu verstehen. Sie müssen in engem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb eines Moduls erbracht werden können. Die vielen Möglichkeiten aus den umfangreichen Katalogen von § 7 III der Fachprüfungsordnungen werden nicht alle ergriffen. Beispielsweise taucht in keiner Modulbeschreibung eine „Diskussionsleistung“, ein „Arbeitsbericht“ oder ein „Literaturbericht“ als erforderliche Studienleistung auf. Demgegenüber ist häufig von der (aktiven und regelmäßigen) Teilnahme die Rede, die allerdings nicht als Studienleistung definiert ist. Die Überwachung der bloßen Teilnahme wird in den allgemeinen Bestimmungen in § 6 XVI ABFPO erwähnt, jedoch ebenfalls nicht als Studienleistung.

In allen Programmen kommt im Regelfall nur eine Prüfungsform zum Einsatz, selbst wenn in manchen Fällen alternative Formen genannt sind. Das wird besonders deutlich in den Modulübersichtstabellen, die für jeden Studiengang eingefügt sind (Band II, Anlagen 4, 17, 29).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die schon hinsichtlich der Qualifikationsziele und Inhaltsbeschreibungen angemerkten Schwächen der Aussagekraft in den Modulbeschreibungen setzt sich fort bei der Angabe der Prüfungsformen: Durch die Zulassung verschiedenster Formen für eine Vielzahl von Modulen bleibt beim Blick über die gesamten Konzeptionen relativ unklar, auf welche Weise die jeweils zu erreichenden Lernergebnisse tatsächlich überprüft werden. Da die Wahlfreiheit sehr ausgeprägt ist, müsste mittels bestimmter Procedere zudem die Organisation der Prüfungen sicherstellen, dass Überschneidungen vermieden werden und am Ende jedes individuellen Studienlaufs möglichst alle mit dem Studiengang zu vermittelnden Kompetenzen zumindest einmal in einer passenden Form überprüft wurden. Hierzu stimmen sich die Verantwortlichen untereinander ab und geben dann ihre Entscheidung gegenüber den Studierenden bekannt.

Mit Bezug auf die Bachelor-Abschlussarbeiten diskutierte die Gutachtergruppe mit den Verantwortlichen, ob auch qualitative Methoden Anwendung finden, da nach den Regelungen im Modulhandbuch ausdrücklich nicht in jedem Fall eine empirische Arbeit angefertigt werden muss.

Für die Studierenden würden mit Sicherheit Verbesserungen resultieren, wenn die Modulbeschreibungen transparenter machen würden, auf welche Weise die Module geprüft werden. Hierzu könnte zumindest die bevorzugte Prüfungsform hervorgehoben werden, wenn partout keine Festlegung in der Modulbeschreibung erfolgen soll.

Am Modulbezug der jeweiligen Prüfungsformate bestanden keine Zweifel. In jedem Fall können potenziell sämtliche mit dem Modul zu vermittelnden Kompetenzen mit einem Prüfungsereignis erfasst und bewertet werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StakV](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Programme sind als Vollzeit-Präsenzprogramme eingerichtet. Wie der Studienbetrieb organisiert ist, ergibt sich in vielerlei Hinsicht erst zum jeweiligen Semesterbeginn. Besonders bei den Wahlpflichtmodulen des Psychologie-Masters lassen die Modulbeschreibungen viele Möglichkeiten offen, darunter auch solche, die zu einer sehr starken studentischen Arbeitsbelastung in einem Semester führen, weil die Angebotsfrequenz der Veranstaltungen hier ad hoc festgelegt werden kann.

Der Selbstbericht der Hochschule geht nur sehr zurückhaltend auf die Bedingungen der Studierbarkeit ein. Das in § 12 V StakV eher detailreich aufgeschlüsselte Kriterium wird nur mit wenigen Worten kommentiert (Band I, S. 8, 9). Aus dem Zusammenhang aller Informationen und den Gesprächsinhalten konnte sich die Gutachtergruppe aber ein vollständiges Bild verschaffen. Einige Punkte lassen sich direkt den Modulbeschreibungen und den Regelungen in den Ordnungen entnehmen.

Zur Überschneidungsfreiheit hält der Selbstbericht fest, dass dies Aufgabe der Studiengangskoordination ist und auf überschneidungsfreie und qualitativ hochwertige Angebote geachtet würde. Dass sie dieser Überwachungsaufgabe nachkommt, wird daran deutlich, dass der Umfang eines Praktikums im KPP-Master reduziert wurde, um die Überschneidungsfreiheit sicherzustellen (vgl. Band I, S. 22).

Der Studienbetrieb ist für die Studierenden auf Basis der Modulbeschreibungen und der Auskünfte, die zu Beginn des Semesters über die Veranstaltungen, Prüfungsleistungen und Zeiträume erteilt werden, zu planen.

Nach den Angaben im Modulhandbuch schließen sämtliche Module innerhalb von maximal einem Jahr ab. Nur in zwei Fällen innerhalb des KPP-Masters wird der Mindestumfang von fünf Leistungspunkten unterschritten.

Die Bedingungen der Studierbarkeit werden insbesondere hinsichtlich der Prüfungsdichte und -organisation sowie der studentischen Arbeitsbelastungen regelmäßig evaluiert. Beratungs- und Betreuungsangebote überfachlicher Art werden in den Unterlagen unter dem Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit erörtert (Band I, S. 9).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studienplangestaltung gewährleistet, dass die Studierenden überschneidungsfrei studieren können. Beinahe sämtliche Module werden exklusiv für das jeweilige Studiengangskonzept angeboten und nur einzelne Module bzw. Veranstaltungen kommen auch in anderen Programmen zum Einsatz. Selbst in den vereinzelt Fällen, in denen im Master Module dieselben Bezeichnungen erhielten (Forschungsmethoden, Psychologische Diagnostik), verbergen sich unterschiedliche Module dahinter.

Es bestehen Verbindungen zu zahlreichen ausländischen Universitäten, in 16 Fällen beruht die Zusammenarbeit sogar auf einer Kooperationsvereinbarung (vgl. Band I, S. 19). Dennoch entscheiden sich die Studierenden der Universität Kassel nur selten für ein Auslandsstudiensemester. Die Gründe wurden mit den Studierenden und den Verantwortlichen erörtert. Dazu äußert sich das Gutachten bereits im Kapitel 2.2.2.2. Gleichwohl überschreiten sehr viele Studierende die Regelstudienzeit, und zahlreiche Studierende überschreiten sie auch recht lang. Immerhin 50 % der Studierenden des Bachelorprogramms schaffen den Abschluss ihres Studiums nicht in der Regelstudienzeit plus ein Jahr (vgl. Band II, Anlage 8). Anhand der Zahlen lässt sich auch feststellen, dass ein recht hoher Schwund zu beobachten ist. Die Quote derjenigen, die das Studium ohne Abschluss verlassen, erschien der Gutachtergruppe gegenüber den auch andernorts üblichen Abbrecherzahlen ungewöhnlich hoch. Deshalb wurden die Bedingungen der Studierbarkeit eingehend erörtert. Dabei entstand der Eindruck, dass die Studienbedingungen von den Studierenden nicht als ungewöhnlich und ungünstig wahrgenommen werden. Die Arbeitsbelastung erscheint ihnen angemessen, die Prüfungsorganisation geeignet usw. Lediglich im Zusammenhang mit einem Auslandsaufenthalt stellten sie höhere Ansprüche an ihre Universität als diese imstande schien, zu erfüllen. Dazu äußert sich das Gutachten bereits unter anderen Gesichtspunkten.

In einer Stellungnahme der Hochschule auf eine erste Version des Gutachtens verweist sie im Zusammenhang mit diesen Feststellungen unter anderem darauf, dass im Unterschied zu anderen Bundesländern in Hessen Personen ohne allgemeine Hochschulreife zum Psychologie-Studium zugelassen würden. Diese Regelung führe an der Universität Kassel dazu, dass etwa 30 % der Studierenden lediglich über eine Fachhochschulreife verfügen. Deren Risiko, die Regelstudierendauer zu überschreiten, sei um den Faktor 2,8 höher, ihre Abschlussnoten seien im Schnitt schlechter.

Die übrigen, in § 12 IV erwähnten, formalen Aspekte der Studierbarkeit sind bereits mehrfach aus verschiedenen Perspektiven angesprochen worden und werden als akzeptabel bewertet. Interessant war die Diskussion um die ungewöhnliche Häufung der als Studienleistung im Modulhandbuch bezeichneten Anwesenheitsverpflichtung. Aus Sicht der Akkreditierungsregelungen erscheinen Anwesenheitsverpflichtungen nur ausnahmsweise angemessen. Eine geeignete Regelung, um eine genaue Grenze ziehen zu können, besteht aber nicht. Deshalb soll dazu nicht mehr als diese Anmerkung erfolgen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Hinsichtlich des Bachelorprogramms kann ergänzend ausdrücklich bestätigt werden, dass die Lernergebnisse nach der „reinen Papierform“ tatsächlich so bemessen sind, dass sie innerhalb der jeweils vorgesehenen Zeiträume erreicht werden können. Die in diesem Studiengang besonders gravierende Anzahl und der Umfang der Regelstudienzeitüberschreitungen lässt sich vor dem Hintergrund der speziellen Zulassungsregelungen erklären.

Wenn man diesen Aspekt auch unter dem Blickwinkel der Studierbarkeit subsumieren möchte, soll nach Meinung eines Teils der Gutachtergruppe auch aus diesem Grund auf die eigenständige Berufsbefähigung des Bachelorprogramms hingewirkt werden. Zumindest die Variante, die nicht die Approbation als späteres Ziel verfolgt, sollte unter Berücksichtigung geeigneter Studienbedingungen entschlossener auf diese wichtige Zieldimension ausgerichtet werden.

Zu den Studienbedingungen gehören auch Elemente, die eine (internationale) Mobilität der Studierenden ermöglichen, ohne dass zwingend eine Verlängerung der Studiendauer daraus folgt, was bei den Erörterungen zu § 12 I 4 StakV zu einem Votum für eine Auflage führte.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 02

Sachstand

Das Studienprogramm ist für etwa ein Drittel der Bachelorabsolventen gedacht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Besondere Stärken oder einen Entwicklungsbedarf hinsichtlich der Studierbarkeit sind nicht zu verzeichnen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studiengang 03

Sachstand

Besondere Erläuterungen zur Studierbarkeit des KPP-Masterprogramms sind nicht vonnöten. Ausgenommen davon ist der Hinweis auf § 9 FPO-Ma-P&P, der (im Inhaltsverzeichnis „Praxismodul“ benannt ist, dann aber) die „Praxiseinsätze (Berufsqualifizierende Tätigkeit III)“ regelt, ohne das im Modulhandbuch enthaltene Modul 8, „Berufsqualifizierende Tätigkeit (BQT) II – vertiefte Praxis der PT“ zu erwähnen.

In diesem Masterprogramm sind zur Erfüllung der sich aus der Approbationsordnung ergebenden Anforderungen mehrere umfangreiche Praxiseinsätze vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe erscheint die genannte Regelung die Verantwortung für die Durchführung der „BQT-Module“ allein auf die Studierenden zu übertragen. Das erscheint nicht sachgerecht. Die Hochschule hat sich zwar – offenbar erfolgreich – bemüht, Kooperationspartner für die Durchführung der Praxismodule zu gewinnen. Da sie aber zum Pflichtbestandteil und Kernbereich des von der Hochschule festgelegten Studienprogramms gehören, sollte aus Gründen guter Studierbarkeit die Verantwortung auch so weit reichen, dass die Universität jedem Studierenden einen Praxisort offeriert, an dem die BQT-Module durchgeführt werden können.

Dieses Programm ist für etwa zwei Drittel der Bachelorabsolventen gedacht. Es sind Gruppengrößen von bis zu acht Personen vorgesehen, was unter dem Blickwinkel der Studierbarkeit als besonders gutes Merkmal positiv hervorgehoben werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 StakV](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Mit dem besonderen Profilanpruch aus § 12 VI StakV sind nicht die in § 4 I erwähnten Profile gemeint. In der Begründung zur Landesverordnung sind einige Merkmale aufgezählt, aus denen sich ein besonderer Profilanpruch im Sinne der Norm ergeben kann, „z.B. international, dual, berufsbegleitend, virtuell, berufsintegrierend, Teilzeit“.

Keines der Merkmale ist einem der Studiengänge zugeordnet. Die Hochschule bezeichnet ihr Programm BIM-plus als praxisintegriert (Band I, S. 8, 15, 27, Ergänzungsband, S. 2, insbesondere aber Anlage 3 zu BT-PO). Allerdings ist die Aufzählung des „besonderen Profilanpruchs“ gemäß § 12 VI StakV nur beispielhaft und nicht abschließend. Zur Ergründung des unbestimmten Begriffs des besonderen Profilanpruchs soll deshalb auch der Beschluss des Akkreditierungsrats Drs. AR 95/2010 herangezogen werden, weil ihm derselbe Begriff zugrunde liegt. Keines der dort erwähnten Merkmale ist in einem der Studienprogramme vorzufinden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Dass die Universität im Selbstbericht nicht auf diese Norm eingeht, ist damit zu rechtfertigen, dass ein besonderer Profilanpruch bei keinem der Programme gegeben ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium nicht einschlägig.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StakV)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StakV](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

In den Unterlagen äußert sich die Hochschule zur Sicherstellung der Aktualität und Adäquanz der Studieninhalte nur in einem kurzen Kapitel, das sich auf alle drei Studienprogramme erstreckt und hier vollständig wiedergegeben werden kann: *"Die fachlich-inhaltliche Gestaltung orientiert sich an den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie sowie an den Anforderungen der Approbationsordnung für Psychotherapeut/innen. Aktuelle Lehrbuch- und Forschungsliteratur bildet die Grundlage der Lehre. Neben der kontinuierlichen Aktualisierung der Vorlesungsinhalte werden insbesondere in Seminaren auch wissenschaftliche Originalartikel behandelt, die neben Klassikern den aktuellen Diskurs aufgreifen und Studierenden den neuesten Forschungsstand vermitteln. Auch der Open Science Ansatz sowie die Thematik der Replikationskrise werden den Studierenden nahegebracht (z.B. über die Präregistrierung studentischer Forschungsarbeiten), um sie für Gütekriterien von Forschung zu sensibilisieren. Bezüglich des Ausbaus methodisch-didaktischer Fähigkeiten steht Dozierenden das breite Angebot des „Servicecenter Lehre“ der Universität Kassel zur Verfügung"* (Band I, S. 19, 20).

Zu erwähnen ist auch das Leitbild Lehre der Universität Kassel. Es beschreibt hochschulweite Grundsätze und Ziele und dient als Grundlage für die strategische Entwicklung der Universität in Hinblick auf ihr Bildungsangebot und die Weiterentwicklung der Lehre. Das Dokument steht auf der Webseite der Hochschule zur Verfügung: <https://www.uni-kassel.de/uni/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=10410&token=c04073dae85c090e1d79aada92b8d89c825532f1>

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bewertet die Maßnahmen, mit denen die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen an die Studienprogramme sichergestellt werden, als hinreichend.

Bei den Erörterungen mit den Hochschulvertretern ist sie der Frage nachgegangen, wie viele Personen die sinnstiftenden Angebote des Servicecenter Lehre tatsächlich nutzen. Weil keine Teilnahmeverpflichtungen bestehen, werden sie sehr unterschiedlich angenommen. Wegen der pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen war der Lehrbetrieb stark betroffen. Dabei konnte das Servicecenter mit didaktischen Empfehlungen punkten und hat die Umstellung des Lehrbetriebs stark unterstützt.

Die Aktualität und Angemessenheit der Anforderungen an die Studienprogramme werden aber auch durch die Evaluationen hinterfragt. Weil die Evaluationsbögen (siehe Band II, Anlage 44) auch solche Fragestellungen beinhalten, können aus ihnen wertvolle Anregungen für die Entwicklung und adäquate inhaltliche Ausgestaltung der Programme entnommen werden.

Den Lehrenden ist eine Teilnahme am internationalen Austausch nicht nur innerhalb bestehender Hochschulpartnerschaften möglich. Durch diese Verknüpfungen mit der internationalen Fachöffentlichkeit erfolgt eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit den Studiengangsthemen und Informationsaustausch auf dem neuesten Stand der Forschung.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 StakV](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Mit keinem der Programme sollen Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Deshalb äußert sich der Selbstbericht nicht zu § 13 II, III StudAkkVO.

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 StakV)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Hochschule hat verschiedene Instrumente entwickelt, um den Studienerfolg zu bemessen. Zumeist werden sie hochschulweit eingesetzt. Im Selbstbericht der Hochschule werden die folgenden Maßnahmen prägnant erläutert (siehe Band I, S. 9 ff): Austausch innerhalb des Instituts und mit der Fachschaft, fachliche Studiengangsberatung und -koordination im Studienbüro, Bachelor- und Mastersurvey, Absolventinnen- und Absolventenstudien, turnusmäßige Lehrevaluation, Aufbereitung der Studienerfolgsquoten, zielgerichteter Einsatz spezieller Fördermittel (QSL-Mittel). Die Grundlage des Monitorings ist eine Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre, die den Unterlagen kommentarlos Erläuterung beigefügt ist (Band II, S. 444 ff). Die Satzung regelt Ziele (§ 2), Verfahrensweisen (§ 6), Folgen (§ 8) und Zuständigkeit (§ 4) für die verschiedenen Evaluationsverfahren, die zum Zwecke der Qualitätssicherung eingesetzt werden. Eigenständige datenschutzrechtliche Regelungen (im Sinne von § 12 HHG; § 14 a.F.) enthält die Satzung nicht.

In den Unterlagen sind zu allen Studienprogrammen Ausgewählte Evaluationsergebnisse zur Verfügung gestellt (Band II, Anlagen 11, 24 und 36). Die zugrundeliegenden Evaluationsbögen konnte die Gutachtergruppe ebenfalls dem Anlagenband entnehmen (Band II, Anlage 44). Außerdem war eine Diskussion über die Qualität der Studiengänge auf der Grundlage bestimmter Zahlenangaben wie Abschlussquote, Anzahl Studierender, Einhaltung der Regelstudienzeit, Zusammensetzung der Kohorten nach Geschlecht usw. möglich, weil auch diese in den Unterlagen enthalten sind (Band II, Anlagen 7, 20, 32). Im Selbstbericht erfolgt eine kurze Interpretation und Erläuterung dieser Zahlen auf Ebene jedes einzelnen Studiengangs Band I, S. 21, 29, 38).

Der Selbstbericht geht dabei unter anderem auf ein zentrales Ergebnis der Qualitätssicherungsmaßnahmen ein, den vierjährig herausgegebenen Lehrbericht (Band I, S. 12). Seine jüngste Fassung datiert von 2020 und wird beispielsweise auf der Webseite der Hochschule vorgehalten: <https://www.uni-kassel.de/uni/universitaet/profil/leitbild-und-berichte>.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus der im Anlagenband enthaltenen Auswahl statistischer Angaben und Auswertungen verschiedener Befragungsformate wird deutlich, dass die Universität Kassel den notwendigen Aufwand betreibt, den Studienerfolg zu bemessen. Begrifflich ist vom „Studienerfolg“ ja eher das Resultat eines abgeschlossenen Studiums erfasst, daher liegt ein gewisser Schwerpunkt in der Nachverfolgung und Überprüfung, ob bspw. die dem Studiengang zugeschriebenen Qualifikationsziele hinsichtlich der Berufsbefähigung erreicht werden können.

Neben den üblichen Lehrveranstaltungsevaluationen erfolgen auch modulbezogene Befragungen. Der Studienverbleib wird ebenfalls erfragt. Eine Übersicht zeigt beispielhaft den Verbleib aus der Bachelorkohorte 2011/2012 (Band II, S. 99) und der Masterkohorte 2015/2016 aus beiden Masterprogrammen (Band II, S. 166, 223). Dabei gehen die Fragen indes nur in die Richtung, ob Studierende aus der bezeichneten Kohorte noch eingeschrieben waren, in einen anderen Studiengang gewechselt oder mit bzw. ohne Abschluss das Studium verlassen hatten. Ob bereits eine Berufstätigkeit in der angezielten Branche vorliegt, wie viel Zeit zwischen Studienabschluss und Aufnahme einer Berufstätigkeit aufgrund des Studiums verging und ähnliche Fragen, aus denen Rückschlüsse für die Eignung des Studiums anhand der selbst definierten Ziele gezogen werden können, werden nicht gestellt.

Dennoch war der Eindruck entstanden, dass die üblichen Evaluationen umgesetzt werden, Ergebnisse ausgewertet und rückgekoppelt sowie Maßnahmen abgeleitet werden. Die Curricula aller Programme wurden unter Berücksichtigung studentischer Belange weiterentwickelt. Die sich aus § 14 StakV ergebenden Anforderungen an ein kontinuierliches Monitoring der Studienprogramme scheinen daher erfüllt. Ob und welche Datenschutzbelange der Beteiligten bei der Information über Ergebnisse und ergriffene Maßnahmen beachtet werden, kann nur auf eine entsprechende Zusicherung der Verantwortlichen gestützt werden, da eine Evaluationsatzung trotz der Regelung in § 12 I HHG (§ 14 I a.F.) nicht besteht. Dieser Umstand wird jedoch nicht als von den Akkreditierungsregeln erfasst angesehen, da § 14 StakV insoweit keine klare Anforderung formuliert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StakV](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Der auch aus § 5 I HHG (§ 6 I a.F.) folgende Gleichstellungsauftrag wird in einem „Diversity-Leitbild der Universität Kassel“ spezifiziert (Band II, Anlage 45). Zur Umsetzung des Auftrags formuliert jede die Universität in regelmäßigen Abständen einen Gleichstellungsplan, aus dem operationalisierte Ziele hervorgehen. Ein herausgestelltes Ziel auf Ebene von Studienprogrammen ist es, den Anteil weiblicher Studierender in MINT-Fächern zu erhöhen. Im Falle der Psychologie-Studiengänge dieses Clusters wäre die spezifische Förderung weiblicher Studierender indes kontraproduktiv, weil ihr Anteil bereits im Bachelorprogramm knapp 3/4 aller Studierender ausmacht. Im Masterprogramm ist ihr Anteil mit knapp 2/3 etwas verringert, jedoch im „klinischen Master“ mit über 90 % sehr hoch (siehe Band I, S. 9).

Der Selbstbericht geht auch auf Maßnahmen zur „Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen“ ein, wozu die Hochschule alle Maßnahmen des Nachteilsausgleichs zählt. Dabei geht die Hochschule dezidiert auf die Bedingungen in den zur Akkreditierung anstehenden Studienprogramme ein: *„Das Hauptgebäude des Instituts für Psychologie ist barrierefrei, so wie weitgehend alle Lehrräume der Universität. Am Fachbereich Humanwissenschaften berät der Behindertenbeauftragte bei individuellen Problemen während des Studiums. Über Regelungen zum Nachteilsausgleich (§ 11 AB Bachelor/Master, siehe Anlage 42), barrierefreie Aufbereitung von Lehrmaterialien etc. können sich die Studierenden durch die zentral angesiedelte Koordinatorin für Studium und Behinderung und die dazugehörige Webseite umfassend informieren und beraten lassen (siehe <https://www.uni-kassel.de/themen/barrierefreie-hochschule/studium-und-behinderung/startseite.html>). Auch gibt es ein umfangreiches Beratungs- und Betreuungsangebot für Studierende mit Kind/ern (<https://www.uni-kassel.de/hochschulverwaltung/themen/gleichstellung-familieund-diversity/family-welcome-und-dual-career-service/studieren-mit-familie>).*

Beschlüsse und Konzepte der Hochschule zu Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sowie zum behindertengerechten Studium sind der Anlage 45 zu entnehmen“ (Band I, S. 9).

Den Unterlagen hat die Universität auch einen Beschluss des Präsidiums aus dem Jahr 2018 beigefügt, mit dem ein „Handlungsrahmen zur Förderung der Studienbedingungen von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit an der Universität Kassel“ verabschiedet wurde (Band II, S. 430 ff). Bis zum 31.12.2019 war demzufolge eine Person als „Beauftragter für Studium und Behinderung“ für zuständig erklärt.

Im Zusammenhang mit Prüfungsleistungen enthält § 11 V ABFPO die nach § 20 III HHG (§ 25 a.F.) erforderliche Klausel zum Nachteilsausgleich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Sie werden auch auf Ebene des Studiengangs umgesetzt. Besondere Erfolge können dabei anhand der Statistiken nicht nachgewiesen werden, obwohl ein steigender Anteil männlicher Studierender im Sinne einer als Parität verstandenen Geschlechtergerechtigkeit wünschenswert wäre. Die Thematik muss mit umgekehrten Vorzeichen für die Dozentinnen und Dozenten angesprochen werden. Dort sind deutlich mehr Professoren als Professorinnen tätig (siehe Band II, Anlage 39).

Für die Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit müssen offenbar noch erhebliche Anstrengungen unternommen werden. Auf Grundlage der Akkreditierungsregeln lassen sich allerdings keine weitergehenden Forderungen aufstellen, als sie durch die aktuellen Regelungen und Maßnahmen der Universität bereits erfüllt sind. Zu mehr als einer weiterhin aufmerksamen Verfolgung und konsequenten Berücksichtigung von Fragen der Geschlechtergerechtigkeit kann nicht aufgefordert werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 StakV](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Keiner der Studiengänge wird gemeinsam mit einer anderen Hochschule koordiniert und angeboten, keiner führt zu einem gemeinsamen Abschluss. Daher äußert sich der Antragstext der Hochschule nicht zu den Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme.

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 StakV](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Zur Sicherstellung der nach § 15 PsychThApprO notwendigen berufspraktischen Einsatzphasen (Berufsqualifizierende Tätigkeit I bis III) in der Programmvariante des Bachelor mit Ziel der Approbation und dem „klinischen Masterprogramm“ hat das Institut für Psychologie Kooperationsverträge mit den Praxiseinrichtungen abgeschlossen. Die Inhalte der Vereinbarung sind Band II, Anlage 13 und 38 zu entnehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Wie bereits im Kapitel zu § 9 ausgeführt, liegt keine Kooperation im Sinne der miteinander korrespondierenden Regelungen aus §§ 9 und 19 StakV vor.

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 StakV](#))

Sachstand

Die Antragsdokumente gehen an verschiedenen Stellen auf vorhandene Kooperationsbeziehungen mit anderen Hochschulen ein. Band I, S. 16 enthält im Zusammenhang mit der Darstellung studentischen Mobilitätsverhaltens eine Liste mit Partneruniversitäten, mit denen Forschungsoperationen bestehen. Ein Kapitel zu den § 20 StakV genannten Aspekten enthält der Selbstbericht jedoch nicht.

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 StakV](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Bei der Universität Kassel handelt es sich nicht um eine Berufsakademie. Die in § 21 StakV erwähnten besonderen Kriterien für Bachelorausbildungsgänge sind daher nicht einschlägig. Masterprogramme sind von der Regelung nicht erfasst.

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 In Allgemeine Hinweise

Das Akkreditierungsverfahren wurde auf Antrag der Hochschule mit dem Verfahren verbunden, durch das die berufszulassungsrechtliche Eignung des Masterprogramms Klinische Psychologie und Psychotherapie (M.Sc.) vom zuständigen Landesamt (HLPUG) geprüft wird. Die Beteiligung des Landesamts erfolgte durch Bestimmung der Person, die nach § 25 I Nr. 2 StakV die Vertretung der beruflichen Praxis im Akkreditierungsverfahren wahrnehmen sollte.

Über die Einhaltung der Vorgaben aus der PsychThApprO erfolgte ein enger Dialog zwischen der Vertreterin der beruflichen Praxis und dem Landesamt, ebenso zwischen Agentur und HLPUG. Sämtliche Akkreditierungsunterlagen, Besprechungstermine und Dokumentationen standen dem Landesamt zur Verfügung.

In einer relativ umfangreichen Stellungnahme äußerte sich die Hochschule zu einigen Kritikpunkten in einer früheren Version des Gutachtens. An einigen Stellen im Gutachten wird auf Veränderungen hingewiesen, die aufgrund dieser nachträglichen Äußerungen vorgenommen wurden.

Besonders wichtige Aspekte waren die Feststellungen und Bewertungen zur Frage der Einhaltung der Regelstudiendauer, zur Frage der Veröffentlichung von Qualifikationszielen und der Angabe relativer Noten in den Zeugnis-Ergänzungsdokumenten. Dieser Punkt mündete bereits in der früheren Version zu einer Auflagenempfehlung. Außerdem argumentierte die Hochschule gegen zwei weitere Auflagenempfehlungen im ursprünglichen Gutachtentext.

Losgelöst von den einzelnen Streitpunkten soll an dieser Stelle betont werden, dass eine kritische Auseinandersetzung mit Einzelaspekten im Begutachtungsprozess die Wahrnehmung für die gesamte Studienqualität leicht in eine negative Richtung beeinflusst. Dies ist nicht beabsichtigt, weil es nicht dem Gesamteindruck der Gutachtergruppe entspricht.

Dennoch führt die Verwertung der nachgereichten Argumente nicht zu einer grundsätzlich abweichenden Sicht: Die Regelstudiendauer wird vielfach und teils sehr lang überschritten. Dass auch Studierende mit Fachhochschulreife zugelassen werden, mag dies zum Teil erklären. Das Konzept müsste unter Idealbedingungen angemessen auf diese Bedingungen reagieren. Hierin ist die Hochschule indes nicht frei, weil die Anforderungen einer späteren Approbation stets im Blick gehalten werden müssen. Mit Blick auf eine selbständige Berufsbefähigung durch das vorgesehene Bachelor-Curriculum ist das knappe Votum für eine Auflagenempfehlung unter Berücksichtigung der Stellungnahme nun doch zurückgedrängt worden. Als ausschlaggebend dafür kann bezeichnet werden, dass es sich bei der umstrittenen Berufsbefähigung des Bachelorstudiengangs nicht um ein universitätsspezifisches Problem handelt. Vielmehr zeigt sich in diesem Programm eine deutschlandweit verbreitet anzutreffende Problematik.

Dass die Studienbedingungen keine bessere Eignung für studentische Mobilität aufweisen müssten, konnte mit der Stellungnahme nicht überzeugend dargelegt werden. In diesem Punkt erfolgte lediglich eine geringe Anpassung hinsichtlich des formalen Arguments, dass ein Modulkonzept ungeeignet für studentische Mobilität sei, welches an jedem Semesterende nicht abgeschlossene Module vorsieht.

Weil im Rahmen der Stellungnahme kein vollständiges und hinsichtlich der Angabe zu relativen Noten richtiges Zeugnis-Ergänzungsdokument für die drei Studienprogramme vorgelegt wurde, soll die Auflagenempfehlung bestehen bleiben. Im Rahmen der Antragstellung beim Akkreditierungsrat kann es nachgereicht werden, sodass der Akkreditierungsrat selbst die Entscheidung über die formale Richtigkeit dieses Dokuments treffen kann.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Studienakkreditierungsverordnung Hessen vom 22.07.2019, Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 24.06.2020, die seit 30.09.2021 gültigen Änderungen sind in Klammerzusätzen als aktuelle Fassung (a.F.) berücksichtigt.

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01

Erfolgsquote*	Studienabschlussquoten									
	Alle Prozentangaben beziehen sich auf die Anzahl der Studierenden im 3. Fachsemester.									
	Jahrgänge	2011- 2013	2012- 2014	2013- 2015	2014- 2016	2015- 2017				
	Anzahl der Studierenden im 3. Fachsemester	186	210	217	263	264				
	Quote RSZ + 2	68%	73%	73%	72%	62%				
	Abschlüsse in Regelstudienzeit plus 2 Semester	127	154	159	190	163				
	Quote alle	79%	82%	79%	76%	64%				
Alle Abschlüsse bis Sommersemester 2019										
Notenverteilung	Studienjahr	Noten								
		≤ 1	1,1 - 1,5	1,6 - 2,0	2,1 - 2,5	2,6 - 3,0	3,1 - 3,5	3,6 - 4,0	Anzahl Prüfungen	Mittelwert
	2019	0	23	24	16	6	2	0	71	1,88
Durchschnittliche Studiendauer	7,1 (2019)									
Studierende nach Geschlecht	27% männlich, 73% weiblich (2020)									
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Von 28. September 2010 bis 30. September 2015 ZEvA									
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 06. Oktober 2015 bis 30. September 2023 ZEvA									

* Gemäß HMWK-Berechnung. Die Studienabschlussquote für Bachelorstudiengänge berechnet sich für jedes Studienjahr bezogen auf das dritte Fachsemesters wie folgt:

$\text{Studienabschlussquote}_{\text{Jahr}} = \text{Quotient aus Anzahl Absolvent_innen, die in diesem Jahr (SoSe + WiSe) im dritten Fachsemester waren und Anzahl Studierender im dritten Fachsemester}$

Es werden zwei unterschiedliche Abschlussquoten berechnet: „Quote RSZ + 2“ und „Quote alle“. Während bei der Berechnung der „Quote RSZ + 2“ nur diejenigen Abschlüsse einbezogen werden, die innerhalb der jeweiligen Regelstudienzeit + 2 Fachsemestern erreicht worden sind, fließen in die „Quote alle“ sämtliche bis zum Auswertungszeitpunkt (2016) gemeldeten Abschlüsse ein (also auch diejenigen Abschlüsse mit einer höheren Studiendauer als die Regelstudienzeit + 2 Fachsemestern).

Studiengang 02

Erfolgsquote*	Studienabschlussquoten Alle Prozentangaben beziehen sich auf die Anzahl der Studierenden im 2. Fachsemester.										
	Jahrgänge		2012-2014	2013-2015	2014-2016	2015-2017					
	Anzahl der Studierenden im 2. Fachsemester		32	61	88	83					
	Quote RSZ +2		84%	85%	82%	81%					
	Abschlüsse in Regel- Studienstudienzeit plus 2 Semester		27	52	72	67					
	Quote alle		91%	93%	92%	89%					
	Alle Abschlüsse bis Sommersemester 2019		29	57	81	74					
Notenverteilung	Studienjahr	Noten									
		≤ 1	1,1 1,5	1,6 2,0	2,1 2,5	2,6 3,0	3,1 3,5	3,6 4,0	nicht bestanden	Anzahl Prüfungen	Mittelwert
	2019		17	7						24	1,44
Durchschnittliche Studiendauer	5,5 (2019)										
Studierende nach Geschlecht	9% männlich, 91% weiblich (2019)										

Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Von 16. Dezember 2012 bis 30. September 2018 ZEvA
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 20. November 2018 bis 30. September 2026 ZEvA

* Gemäß HMWK-Berechnung. Die Studienabschlussquote für Masterstudiengänge berechnet sich für jedes Studienjahr bezogen auf das zweite Fachsemesters wie folgt:

Studienabschlussquote_{Jahr} = Quotient aus Anzahl Absolvent_innen, die in diesem Jahr (SoSe + WiSe) im zweiten Fachsemester waren und Anzahl Studierender im zweiten Fachsemester

Es werden zwei unterschiedliche Abschlussquoten berechnet: „Quote RSZ + 2“ und „Quote alle“. Während bei der Berechnung der „Quote RSZ + 2“ nur diejenigen Abschlüsse einbezogen werden, die innerhalb der jeweiligen Regelstudienzeit + 2 Fachsemestern erreicht worden sind, fließen in die „Quote alle“ sämtliche bis zum Auswertungszeitpunkt (2016) gemeldeten Abschlüsse ein (also auch diejenigen Abschlüsse mit einer höheren Studiendauer als die Regelstudienzeit + 2 Fachsemestern).

Studiengang 03

Erfolgsquote*	Studienabschlussquoten Alle Prozentangaben beziehen sich auf die Anzahl der Studierenden im 2. Fachsemester.										
	Jahrgänge		2012-2014	2013-2015	2014-2016	2015-2017					
	Anzahl der Studierenden im 2. Fachsemester		32	61	88	83					
	Quote RSZ +2		84%	85%	82%	81%					
	Abschlüsse in Regel- Studienstudienzeit plus 2 Semester		27	52	72	67					
	Quote alle		91%	93%	92%	89%					
	Alle Abschlüsse bis Sommersemester 2019		29	57	81	74					
Notenverteilung	Studienjahr	Noten									
		≤ 1	1,1 1,5	1,6 2,0	2,1 2,5	2,6 3,0	3,1 3,5	3,6 4,0	nicht bestanden	Anzahl Prüfungen	Mittelwert
		2019		17	7					24	1,44
Durchschnittliche Studiendauer	5,5 (2019)										
Studierende nach Geschlecht	9% männlich, 91% weiblich (2019)										

Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Von 16. Dezember 2012 bis 30. September 2018 ZEvA
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 20. November 2018 bis 30. September 2026 ZEvA

* Gemäß HMWK-Berechnung. Die Studienabschlussquote für Masterstudiengänge berechnet sich für jedes Studienjahr bezogen auf das zweite Fachsemester wie folgt:

Studienabschlussquote_{Jahr} = Quotient aus Anzahl Absolvent_innen, die in diesem Jahr (SoSe + WiSe) im zweiten Fachsemester waren und Anzahl Studierender im zweiten Fachsemester

Es werden zwei unterschiedliche Abschlussquoten berechnet: „Quote RSZ + 2“ und „Quote alle“. Während bei der Berechnung der „Quote RSZ + 2“ nur diejenigen Abschlüsse einbezogen werden, die innerhalb der jeweiligen Regelstudienzeit + 2 Fachsemestern erreicht worden sind, fließen in die „Quote alle“ sämtliche bis zum Auswertungszeitpunkt (2016) gemeldeten Abschlüsse ein (also auch diejenigen Abschlüsse mit einer höheren Studiendauer als die Regelstudienzeit + 2 Fachsemestern).

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	Datum
Eingang der Selbstdokumentation:	Datum
Zeitpunkt der Begehung:	Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

Hinweis: Wenn die nachfolgend abgefragten Angaben zu den vorangegangenen Akkreditierungsfristen und Agenturen für alle Studiengänge gleichermaßen gelten sollten, müssen die Daten nicht gesondert eingetragen werden. In einem solchen Fall genügt es, die Daten einmal einzutragen und den Datenbezug in der Überschrift des Formularblocks entsprechend kenntlich zu machen.

Studiengang 01 bis 03

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 28.10.2019 bis 30.09.2015
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 06.10.2015 bis 30.09.2023
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

4.3 Gutachtergruppe

a) Vertretung der Wissenschaft

Herr Prof. Dr. Jürgen Hoyer, Behaviorale Psychologie, TU Dresden

Herr Prof. Dr. Reinhard Pietrowsky, Klinische Psychologie und Psychotherapie, Heine-Universität Düsseldorf,

Herr Prof. Dr. Manuel Pietzonka, Wirtschaftspsychologie, FOM Hochschule für Oekonomie und Management

b) Vertretung der beruflichen Praxis

Frau Dr. Dipl.-Psych. Renate Frank, Gießen

c) Vertretung der Studierenden

Anna Corona Jaschinski, Master-Studentin Psychologie, Universität Jena

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
StakV	Hessische Studienakkreditierungsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren (Theologisches Vollstudium), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Der Zugang zu weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen durch eine Eignungsprüfung nach dem Hessischen Hochschulgesetz bleibt hiervon unberührt. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Im Übrigen gilt für den Zugang zu Masterstudiengängen das Hessische Hochschulgesetz.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden; für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die

Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für das Theologische Vollstudium können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Hochschulen für angewandte Wissenschaften bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. II S. 712) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Abs. 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die

außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Abs. 1 und 33 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ... ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein

(studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel

innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Abs. 1 und 2, sowie § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22 Nr. L 271 S. 18, Nr. L 93 S. 28, Nr. L 33 S. 49, Nr. L 305 S. 115, Nr. L 177 S. 60, Nr. L 268 S. 35, Nr. L 95 S. 20), zuletzt geändert durch Delegierten Beschluss (EU) 2017/2113 der Kommission vom 11. September 2017 (ABl. EU Nr. L 317 S. 119), berücksichtigt,.
4. bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt,
5. das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Abs. 1, sowie der in den §§ 10 Abs. 1 und 2 und 33 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben nach Teil 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Abs. 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach § 5 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien vom 15. September 2016 (GVBl. S. 162) erfüllen. ²Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ³Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1

können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)